



Nr.: 5/2008

08. Juli 2008

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management Vom 23.05.2008	3
Technische Universität Dresden Fakultät Forst-, Geo und Hydrowissenschaften Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management Vom 23.05.2008	51
Technische Universität Dresden Fakultätsordnung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften Vom 13.02.2008	67
Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Hochschule für Bildende Künste Dresden	82
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 04.06.2008	83
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Ordnung über den Zugang zum Masterstudiengang Erschließung älterer Musik (Eignungsfeststellungsordnung) Vom 04.06.2008	89
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Politik und Verfassung Vom 04.06.2008	95

Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Philosophie Vom 04.06.2008	98
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Kunstgeschichte Vom 04.06.2008	101
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Geschichte Vom 04.06.2008	104
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Angewandte Medienforschung Vom 04.06.2008	107
Anerkennung des Deutschen Instituts für Sachunmittelbare Demokratie e.V. als An-Institut der TU Dresden	111
„Verfahrensregelung über Inhalt, Zuständigkeiten, Gestaltung und Veröffentlichung von Rundschreiben, Rektoranweisungen und Amtlichen Bekanntmachungen“ (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 5/1994)	111
Technische Universität Dresden Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung) Vom 16.06.2008	112
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Ordnung zur Absolvierung scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin (OASLV-ZM) Vom 27.06.2008	117

Technische Universität Dresden
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften
Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang
Tropical Forestry and Management

Vom 23.05.2008

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Sächs.GVBl. S.515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Credits
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Die Absolventen werden befähigt, auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau komplexe Beziehungen zwischen Mensch und Ökosystem in den Tropen und Subtropen auf verschiedenen Skalenebenen zu analysieren, Strategien für die Bewirtschaftung von tropischen und subtropischen Waldökosystemen zu entwickeln und Projekte auszuarbeiten, die Praxis der Waldbewirtschaftung zu steuern sowie neuen wissenschaftlichen Kenntnissen und aktuellen Entwicklungen anzupassen. Sie können selbständig arbeiten, sind teamfähig und in der Lage, ihr Wissen zu kommunizieren. Damit sind sie befähigt, wissenschaftlich fundiert Strategien zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wald in den Tropen und Subtropen zu entwickeln und umzusetzen.

(2) Die Absolventen sind durch breites theoretisches und anwendungsbezogenes forstfachliches Wissen sowie Methodenkenntnisse aus Sozial-, Natur- und Technikwissenschaften befähigt, im Beruf vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen. Die Arbeitsgebiete umfassen die Leitung von Betrieben der Forst- und Holzwirtschaft sowie bilateraler und multilateraler Waldbewirtschaftungsprojekte, Regierungsberatung zur Entwicklung von Wald und Landnutzung, Leitende Tätigkeiten in internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Behörden, Forstliche Beratung und Umweltbildung; Wissenschaftliche Tätigkeiten in nationalen und internationalen forstlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Expertentätigkeit in forstlichen Ingenieurbüros.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines in der Regel überdurchschnittlichen Hochschulabschlusses (gleich und besser 2,5) in einem Studiengang der Forstwissenschaften oder benachbarter Disziplinen mit mindestens dem Bachelor-Grad. Als benachbarte Disziplinen gelten u. a. Landwirtschaft, Gartenbau, Landschafts- und Regionalplanung, Geographie, Wasserwirtschaft, Biologie.

(2) Das Studium setzt die Kenntnis der englischen Sprache voraus. Dabei sind die Englischkenntnisse auf dem Niveau TOEFL 550 (Computer 213 oder IELTS 6.0) nachzuweisen.

(3) Der Prüfungsausschuss gemäß Prüfungsordnung § 18 Abs. 1 entscheidet, gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Akademischen Auslandsamt, ob die Zugangsvoraussetzungen bezüglich der Nachweise für die Aufnahme des Studiums (Abs. 1 und 2) gegeben sind.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst neben der Präsenz das Selbststudium und betreute Praxiszeiten, sowie die Master-Prüfung. Sie beträgt einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium vier Semester.

§ 5

Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Workshops, Übungen, Praktika, Projektbearbeitungen, Exkursionen und Tutorien vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und der Student erhält eine Orientierung für die weitere Wissensaneignung und Erarbeitung. Übungen dienen der Vertiefung des vermittelten Wissens mit einem Schwerpunkt auf Methoden. Seminare ermöglichen dem Studierenden sich unter Anleitung selbst mit einem ausgewählten Thema zu beschäftigen, dieses darzustellen und zu bewerten. Das schließt eigenständige Literaturrecherchen, die schriftliche Ausarbeitung sowie die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Seminargruppe ein. Dem interkulturellen Dialog der Teilnehmer an den Seminaren kommt dabei große Bedeutung zu, da diese verschiedenen Kulturkreisen angehören. Projektbearbeitungen betreffen Analyse und Erarbeitung von Projektelementen anhand vorgegebener Fallbeispiele, Praktika verknüpfen Methodik mit praktischem Beispiel und Exkursionen dienen der Veranschaulichung der theoretisch erlernten fachspezifischen Inhalte und informieren zu konkreten waldwirtschaftlichen Problemstellungen und Lösungen. In Workshops wird eine Fragestellung unter Einbindung des Austausches von Erfahrungen der Teilnehmer diskursiv behandelt. In Tutorien werden Studierende bei der Bearbeitung gestellter Aufgaben unterstützt.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf die ersten drei Semester konzentriert. Das vierte Semester steht für die Anfertigung der Master-Arbeit und das Kolloquium zur Verfügung. Die Erhebung von Primärdaten für die Master-Arbeit erfolgt in der Regel in einem Land der Tropen oder Subtropen.
- (2) Das Studium umfasst 16 Pflichtmodule, von denen 9 Wahlpflichtanteile enthalten. Darüber hinaus ist von zwei Wahlpflichtmodulen eines zu wählen. Dadurch wird eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglicht.
- (3) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(7) Das Angebot an Wahlpflichtanteilen und an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat ergänzt werden. Die Ergänzungen sind zu Semesterbeginn ortsüblich bekannt zu machen.

(8) Die Auswahl der Wahlpflichtanteile in den Pflichtmodulen mit Wahlpflichtanteil sowie für die Wahlpflichtmodule erfolgt durch Einschreibung. Die Einschreibung hat vor Beginn des jeweiligen Semesters verbindlich zu erfolgen. Die Fristen werden durch Aushang ortsüblich bekannt gegeben. Wenn sich weniger als 5 Studenten für ein Wahlpflichtanteil oder ein Wahlpflichtmodul einschreiben, liegt es im Ermessen des verantwortlichen Hochschullehrers zu entscheiden, ob der Anteil oder das Modul durchgeführt wird.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der nicht-konsequente Master-Studiengang Tropical Forestry and Management ist stärker anwendungsorientiert. Aufbauend auf allgemeinem Grundwissen zu forstlicher Bewirtschaftung und forstlichem Management werden weitreichende Kenntnisse zu Waldwirtschaft und Management tropischer und subtropischer Wälder vermittelt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Zusammenwirken zwischen Mensch und Wald, was in der Vermittlung multidisziplinärer Methoden Ausdruck findet.

(2) In den ersten zwei Semestern wird das hierfür erforderliche wissenschaftlich-methodische und faktische Wissen vermittelt. Die Lehrinhalte betreffen Waldökologie, Erfassung und Bewertung von Waldressourcen, Forstplantagen und Agroforstwirtschaft sowie Waldnutzung. Wahlpflicht-Lehrinhalte sind verschiedenen Modulen zugeordnet und betreffen die Module Waldökosysteme, Waldbau und Waldschutz. Wahlpflicht-Module sind Tropische Böden, Bodendegradation und -rehabilitation sowie Management von Schutzgebieten, Wild und Tourismus. Profil bestimmend sind die sozio-ökonomischen, kulturellen und planerischen Themenkomplexe mit den Modulen Forstliche Entwicklungs- und Landnutzungspolitik, Ökonomie und Management der Waldressourcen, Waldkultur und Beratung, Betriebsorganisation und Betriebssysteme sowie Projektplanung und -bewertung.

(3) Im dritten Semester werden aufbauend auf dem erworbenen Wissen waldwirtschaftliche Management-Strategien für Naturwald und Plantagen in den Tropen sowie Gehölze in Städten der Tropen in drei Modulen vermittelt. Die räumliche und zeitliche Zusammenführung verschiedener Management-Strategien erfolgt in dem Modul zum integrierten Landnutzungsmanagement. Ein ausschließlich theoretisch und methodisch orientiertes Modul vermittelt Wissen zum wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 8 Credits

(1) ECTS-Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Master-Arbeit und des Kolloquiums insgesamt 120 Credits erworben werden.

(2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die im Studiengang tätigen Hochschullehrer und den Studienfachberater. Die fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Anfertigung der Master-Arbeit.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ sowie „Credits und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Die Studienordnung kommt zur Anwendung für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2007/08 erstmalig in dem nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management das Studium aufgenommen haben.

(2) Studierende, die das Studium und die Master-Prüfung im Aufbaustudiengang Tropische Waldwirtschaft bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Studienordnung der Technischen Universität Dresden für den Aufbaustudiengang Tropische Waldwirtschaft vom 19.9.1995.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.01.2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 09.10.2007.

Dresden, den 23.05.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1:

Modulhandbuch für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management

Übersicht

Modul- Nummer	Modulname
FOMT 1.1	Waldökologie
FOMT 1.2	Forstliche Entwicklungs- und Landnutzungspolitik
FOMT 1.3	Erfassung und Bewertung von Waldressourcen
FOMT 1.4	Waldkultur und Beratung
FOMT 1.5	Forstplantagen und Agroforstwirtschaft
FOMT 1.6	Waldnutzung
FOMT 1.7	Waldökosysteme, Waldbau und Waldschutz
FOMT 1.8	Ökonomie und Management der Waldressourcen
FOMT 1.9	Betriebsorganisation und Betriebssysteme
FOMT 1.10	Projektplanung und –bewertung
FOMT 1.11A	Tropische Böden, Bodendegradation und -rehabilitation
FOMT 1.11B	Management von Schutzgebieten, Wild und Tourismus
FOMT 1.12	Komplexe thematische Seminare
FOMT 2.1	Management-Systeme im Naturwald der Tropen
FOMT 2.2	Management-Systeme forstlicher Plantagen in den Tropen
FOMT 2.3	Urbanes Baummanagement in den Tropen
FOMT 2.4	Integriertes Landnutzungsmanagement in der Landschaft
FOMT 2.5	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Forschungsplan

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 1.1	Waldökologie	Prof. Dr. E. Gert Dudel
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Physikalisch-chemische Determinanten der Produktivität und für die Regeneration terrestrischer Systeme: Mechanismen, Prozesskontrolle und Wirkung der Umweltfaktoren auf Individuen und Lebensgemeinschaften sowie Verfügbarkeit und Nutzung von Ressourcen, insbesondere Wasser, Nährstoffe, Salinität und klimatische Faktoren in den Tropen; Klima: Wasser und Strahlung als steuernde Faktoren ökologischer Prozesse; räumlich-zeitliche Variabilität der Klimafaktoren und ihre Wechselwirkung mit Ökosystemen in den Tropen;</p> <p>Wald als Quelle und Senke von atmosphärischen Transporten: Veränderungen der Wasser- und Energiehaushalte bei Nutzungsänderungen und Auswirkungen auf das Klima;</p> <p>Kausalität biologischer Diversität: Evolution und Koevolution der Populationen und Lebensgemeinschaften, demographische Prozesse und Interaktionen, Regulation in Nahrungsnetzen.</p> <p>Ökosystemfunktionen und ihre Dynamik: Entwicklung von Ökosystemen (Sukzessionen); Biodiversität und Ökosystemfunktionen;</p> <p>Räumliche Muster und funktionelle Diversität von Landschaften.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Der Studierende versteht die Kausalität und Folgen einer schnellen Veränderung dynamischer Gleichgewichte im Wald unter Einbeziehung der Schnittstellen zur Atmosphäre und Hydrosphäre. Er ist befähigt, Möglichkeiten und Grenzen der Steuerung, Nutzung sowie Regeneration (Restoration, Remediation) von tropischen Ökosystemen auch zum Schutz von Arten zu analysieren und zu bewerten. Mit naturwissenschaftlichen Kenntnissen der Bio- und Geo-Ökologie versteht der Studierende Maßnahmen, Technologien, Vorschriften u. ä. in den angewandten Fächern. Er kann kausal-analytisch Probleme zum Schutz, zu der nachhaltigen Nutzung und der Regeneration tropischer Waldökosysteme und Landschaften identifizieren, sein Handeln ausrichten und entsprechende Fertigkeiten entwickeln wie z.B. ökologisch-naturwissenschaftliches Wissen beim Management von Waldökosystemen und in Konkurrenz zu anderen Landnutzungen anwenden.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst: 2,0 SWS Vorlesung 1,0 SWS Seminar 1,0 SWS Übung</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Grundkenntnisse in Biologie, Physik, Chemie und Mathematik.</p>	

	<p>Literatur: Townsend, C.R.; Begon, M.; Harper, J.L. (2005) Essentials in ecology. Blackwell Scientific. Kimmins, J.P. (2004) Forest ecology. Prentice Hall. Aber, J.D.; Melillo, J.M. (2001) Terrestrial ecosystems. Academic Press San Diego, London, Burlington. Beeby, A.; Brennan, A.-M. (2004) First ecology. Oxford University Press.</p>
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit (30 Stunden) und einer mündlichen Prüfungsleistung (20 Minuten).
Leistungspunkte (Credits) und Noten	Durch das Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote resultiert aus den gewichteten Noten der Seminararbeit (50%) und der mündlichen Prüfungsleistung (50%).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	<p>Larcher, W. (2002) Physiological plant ecology. Ecophysiology and stress physiology of functional groups. Springer Berlin. Schulze, E.-D. (2005) Plant ecology. Springer Berlin. Oke, T.R. (1987) Boundary layer climates. Methuen.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 1.2	Forstliche Entwicklungs- und Landnutzungspolitik	Prof. Dr. J. Pretzsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Modelle und Theorien zur Erklärung von sozio-ökonomischen, landnutzungs- und umweltbezogenen sowie speziell forstlichen Entwicklungsprozessen bilden den Schwerpunkt. Die Erklärungsansätze beziehen historische, soziologische, ökonomische und kulturwissenschaftliche Aspekte mit ein, wobei im Besonderen auf tropische Regionen fokussiert wird. Darauf aufbauend werden entwicklungsorientierte Steuerungspotenziale identifiziert. Die Entwicklungsmodelle bilden den Rahmen für auf Wald, Landschaft und Umwelt orientierte Politikfeld- und Prozessanalysen in tropischen Ländern, die eingehende Beschäftigung mit forst- und naturschutzpolitischen Instrumenten wie internationale Konventionen, Finanzierungsinstrumente, Landreformen, Boden-, Umwelt- und Forstrecht, Steuern und andere Transferleistungen, staatliche Ressourcenrente, Kreditsysteme und Dezentralisierung. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erklärung von institutionellen Veränderungsprozessen und der Beteiligung verschiedener Akteursgruppen sowie der Abschätzung von Folgewirkungen. Der politische und institutionelle Rahmen der Entwicklung wird auf den verschiedenen Skalenebenen abgebildet. Den Ebenen werden ausgewählte forst- und naturschutzpolitische Instrumente zugeordnet, und diese werden exemplarisch diskutiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Der Studierende lernt, die Entwicklung sozialer Systeme in ihrer Vernetzung mit den Ökosystemen und in ihrer historischen Dimension zu diagnostizieren und zu beurteilen. Er kann sozialwissenschaftliche Analyseinstrumente und Erklärungsmodelle eigenständig anwenden. Er erkennt politische Strukturen und deren Funktionsweise auf verschiedenen Skalenebenen und in ihrer Vernetzung in den Politikfeldern Entwicklung, Landnutzung, Waldwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz. Er kann den Einsatz politischer Instrumente planen und deren Wirkungsweise abschätzen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst 2,0 SWS Vorlesung 2,0 SWS Seminar	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Literatur:</p> <p>Todaro, M.P. (1995) Economics for a developing world. An introduction to principles, problems and policies for development. 3rd ed., London and New York.</p> <p>Cubbage, F.W.; O'Laughlin, J.; Bullock III, Ch.S. (1993) Forest resource policy. New York John Wiley & Sons INC.</p> <p>Douglas, J. (1993) A reappraisal of forestry development in developing countries. The Hague, Boston, Lancaster (extracts).</p> <p>Chambers, R. (1995) Rural development. Putting the last first.</p>	

	<p>Longman, 246 pp. FAO (1993) Guidelines for land-use planning. FAO Development Series 1, Rome, 96 pp.</p>
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Prüfungsleistung besteht aus einer Seminararbeit (30 Stunden) und der mündlichen Prüfungsleistung (20 Minuten).
Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus den gewichteten Noten für die Seminararbeit (33%) und die mündliche Prüfungsleistung (67%).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	<p>Amler, B. (1994) Landnutzungsplanung für Entwicklungsländer. Schriftenreihe des Fachbereichs Landschaftsentwicklung der TU Berlin, No. 85, TU Berlin, 378 S.</p> <p>North, D.C. (1991) Institutions. Journal of Economic Perspectives, Vol. 5, Number 1, p. 97-112.</p> <p>Pretzsch, J. (2005): Forest related rural livelihood strategies in national and global development. Forests, Trees and Livelihoods, Great Britain, Vol. 15, pp. 115-117.</p> <p>Hunt, D. (1989) Economic theories of development. An analysis of competing paradigms. New York et al.</p> <p>Thirlwall, A.P. (1994) Growth and development. 5th Ed., London et al.</p> <p>Dalal-Clayton, B.; Dent, D.; Dubois, O. (2003) Rural planning in developing countries – supporting natural resource management and sustainable livelihoods. Earthscan Publications Ltd London, 226 pp.</p> <p>FAO (1995) Planning for sustainable use of land resources: Towards a new approach. FAO Land and Water Bulletin 2 Rome.</p> <p>Simon, D. (ed.) (1990) Third World regional development. A reappraisal. Paul Chapman Publishing Ltd London. 268 pp.</p> <p>Bass, S.M.J. (2003) International commitments, implementation and cooperation. Paper submitted to the XII World Congress 2003, Quebec, Canada.</p> <p>Glück, P.; Rayner, J.; Cashore, B. (2005) Changes in the governance of forest resources. In: G. Mery; Alfaro, R.; Kanninen, M.; Lobovikov, M. (eds.) Forests in the global balance – changing paradigms. IUFRO World Series Volume 17. Helsinki, p., 51-74.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 1.3	Erfassung und Bewertung von Waldressourcen	Prof. Dr. H. Röhle
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Instrumente und Methoden zur Baummessung werden theoretisch und praxisbezogen erklärt. Es wird erklärt und demonstriert, wie Versuchsflächen angelegt und analysiert werden. Spezielle Versuchsflächen dienen der praktischen Anwendung des erworbenen methodischen Wissens. Grundwissen für die Modellierung von Waldwachstum und Holztertrag wird vermittelt und ein Simulationsmodell vorgestellt. Für die Forstwirtschaft relevante biometrische Verfahren werden erläutert und mit exemplarischen Datensätzen untermauert.</p> <p>Der Studierende wird mit Methoden der Fernerkundung und des GIS vertraut gemacht. Insbesondere werden die Datengewinnung mit flugzeug- und satellitengestützten Sensorsystemen sowie Analysemethoden auf Grundlage von Luftbildinterpretation und digitaler Satellitenbildklassifikation behandelt. Projektrelevante Studien der Nutzung unterschiedlicher Fernerkundungsdaten und der Ergebnisintegration in Geografische Informationssysteme werden präsentiert. Computergebundene Übungen unterstützen das Studium.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Studierende erlernt die Funktionsweise und Handhabung wichtiger Baummessinstrumente sowie die Methodik zur Gewinnung und Analyse von Waldwachstums- und -ertragsdaten. Er wird vertraut mit der Modellierung von Waldwachstum und -ertrag und kann diese anwenden. Der Studierende erwirbt spezielle Kenntnisse zu ausgewählten Verfahren der Biometrie einschließlich der Prinzipien der Wachstums- und Ertragsmodellierung mit Bezug auf Bäume/Wälder der Tropen. Der Studierende erlernt die operationelle Nutzung analoger und digitaler Fernerkundungsdaten auf Grundlage moderner Methoden der Luft- und Satellitenbildanalyse. Er ist in der Lage, die erlernten Verfahren im Umgang mit Bilddaten und multithematischen Geodaten GIS-bezogen auf das Monitoring von landuse and landcover change anzuwenden.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst: 1,5 SWS Vorlesung, 1,0 SWS Übung, 1,5 SWS Praktikum	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Mathematisch-statistische Grundkenntnisse</p> <p>Literatur: Loetsch, F.; Zöhler, F.; Haller, K.E. (1973) Forest inventory – vol. 2. BLV Verlagsgesellschaft. München, Bern, Wien. Bettinger, P.; Wing, M.G. (2003) Geographic information systems – applications in forestry and natural resources management. McGraw-Hill, New York.</p>	

	Lillesand, T.M.; Kiefer, R.W.; Chipman, J.W. (2004) Remote sensing and image interpretation. 5 th ed. Wiley, New York.
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen Bericht (15 Stunden) und einer Klausurarbeit (90 Minuten).
Leistungspunkte (Credits) und Noten	Durch das Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus den gewichteten Noten für den schriftlichen Bericht zur Analyse von Wachstums- und Ertragsdaten einer Versuchsfläche einschließlich der statistischen Berechnungen und biometrischen Verfahren (67%) und für die Klausurarbeit über Verfahren der Fernerkundung (33%).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	Cochran, W.G. (1977) Sampling techniques. 3 rd ed. John Wiley & Sons. Wulder, M.A.; Franklin, S.E. (eds.) (2003) Remote sensing for forest environments – concepts and case studies. Kluwer. Dordrecht, Boston, London. Zar, J.H. (1996) Biostatistical analysis. Prentice Hall, New Jersey. 3 rd ed.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 1.4	Waldkultur und Beratung	Prof. Dr. J. Pretzsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die theoretischen Grundlagen von Kulturökologie und Ethnologie in ihrer Relevanz für das Verstehen der Zusammenhänge zwischen Mensch und Wald werden vermittelt. Besondere Bedeutung erhält die Analyse von Faktoren, die das Handeln von Akteuren in tropischen Wäldern und Waldlandschaften beeinflussen. Neben überliefertem Wissen zu Wald wird vor allem auf die Bedeutung lokaler Wertvorstellungen und spiritueller bzw. religiöser Leitbilder eingegangen. Der Student erhält einen Überblick zur traditionellen Waldnutzung in den Tropen sowie zu kolonialen und post-kolonialen Einflüssen und Veränderungen. Die Schnittstelle zur Forstpolitik bilden Analysen der Waldnutzung unter dem Einfluss der Globalisierung. Abstrakte Erklärungsmuster werden durch Fallstudien belegt. Kenntnisse zu den jeweiligen Wissenssystemen bilden die Grundlage für die Erklärung von lokalem Lernverhalten und Innovation. Darauf aufbauend werden Beratungssysteme vorgestellt. Die Methoden forstlicher Beratung wie individuelle Beratung, Netzwerke und partizipative Ansätze werden im Detail erläutert und trainiert. Als Schnittstelle zum Modul Projektplanung und -bewertung werden Grenzen und Möglichkeiten für die Initiierung von technologischem Wandel diskutiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Studierende ist in der Lage, die für das Verhältnis Mensch-Wald bedeutenden kulturellen Gegebenheiten zu analysieren, zu verstehen und zu modellieren. Er kann die wichtigsten Einflussfaktoren einschließlich lokaler Wertvorstellungen und spiritueller und religiöser Leitbilder nach verschiedenen Kulturräumen tropischer Länder differenzieren. Der Studierende kennt die dem menschlichen Verhalten und Lernen zugrunde liegenden Einflussfaktoren und ist befähigt, Prozesse im interkulturellen Kontext und auf internationaler Ebene zu steuern. Er ist in der Lage, alternative Beratungsstrategien konzeptionell vorzubereiten, in ihrer Wirkung abzuschätzen und zu implementieren. Durch praktisches Training besitzt er eine hohe soziale und interkulturelle Sensibilität. Der Studierende ist damit in der Lage, kulturelle Faktoren eigenständig in Konzeptionen nachhaltiger Waldwirtschaft einzubringen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst: 1,0 SWS Vorlesung 1,0 SWS Workshop 2,0 SWS Seminar	

Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Literatur:</p> <p>Reij, C.; Waters-Bayer, A. (2001) Farmer Innovation in Africa – A source of inspiration for agricultural development. Earthscan, London.</p> <p>Rogers, E.M. (2003) Diffusion of innovations. 5th edition, Free Press, New York.</p> <p>van den Ban, A.W.; Hawkins, H.S. (1996) Agricultural Extension, 2nd ed. Blackwell Science, Oxford; pp. 42-49; 59-85.</p> <p>Ember, C.R.; Ember, M. (2004) Cultural Anthropology. 11th ed., New Jersey.</p>
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit (30 Stunden) und der mündlichen Prüfungsleistung (20 Minuten).
Leistungspunkte (Credits) und Noten	Durch das Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus den gewichteten Noten für die Seminararbeit (50%) und die mündliche Prüfungsleistung (50%).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	<p>Ingold, T. (2000) The perception of the environment. Essays on livelihood, dwelling and skill. Routledge Taylor & Francis Group, London and New York.</p> <p>Roger, S. G. (2004) The sacred earth. Religion, Nature, Environment. 2nd edition, Routledge, New York and London.</p> <p>CIP-UPWARD (2003) Farmer Field Schools: Emerging issues and challenges. A compilation of papers presented during the International Learning Workshop on Farmer Field Schools in Yogyakarta, Indonesia in 21-25 October 2005. Los Baños.</p> <p>Engel, P.G.H. (1997) The social organisation of innovation: a focus on stakeholder interaction. Royal Tropical Institute, Amsterdam, Netherlands.</p> <p>Hanneman, R. A.; Riddle, M. (2005) Introduction to social network methods. Riverside, CA.</p> <p>Kilduff, M.; Tsai, W. (2005) Social networks and organizations. Sage, London.</p> <p>Leeuwis, C.; van den Ban, A. (2004) Communication for rural innovation: Rethinking agricultural extension. 3rd ed., Blackwell Science, Oxford; pp.22-48.</p> <p>Monge, P. R.; Contractor, N.S. (2003) Theories of communica-</p>

	<p>tion networks. Oxford University Press, Oxford.</p> <p>Pretzsch, J. (2003) Cultural approaches to forestry: Germany and Europe. Contribution to the Conference "The nature and culture of forests: Implications of diversity for sustainability, trade and certification" from 10.-13.5.2001- in Vancouver/Canada.</p> <p>Scarborough, V.; Killough, S.; Johnson, D.A.; Farrington J. (1997) Farmer-led extension: concept and practices. Intermediate Technology Publications on behalf of the Overseas Development Institute, London.</p>
--	--

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 1.5	Forstplantagen und Agroforstwirtschaft	Prof. Dr. J. Pretzsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul behandelt Waldbau für Forstplantagen und Agroforstwirtschaft in den Tropen und Subtropen. Es werden ausgewählte Typen von Forstplantagen und Baumpflanzungen mit zukunftsrelevanter Zielsetzung vorgestellt. An die Definition der bedeutenden Produktionsstufen des Waldbaus für Forstplantagen schließt sich ihre detaillierte Erläuterung an. Dabei werden regional wichtige Gattungen und Baumarten beachtet. Prinzipien und Verfahren der Erkundung von Aufforstungsflächen für die Planung von Plantagenprojekten und Baumpflanzungen werden vorgestellt. Die nachhaltige Bewirtschaftung von Forstplantagen wird mit Fallbeispielen erarbeitet. Das ist verbunden mit dem Studium des Integrierten Forstschutzes. Es werden Kriterien der Klassifizierung von agroforstlichen Systemen erläutert und eine Synopse ihrer geografischen Verbreitung und Bewertung gegeben. Exemplarisch wird der Prozess der Entwicklung von agroforstlichen Systemen und innovativen Technologien erarbeitet. Besondere Aufmerksamkeit wird den multifunktionalen Aufgaben und Leistungen der Gehölzkomponente in agroforstlichen Systemen und deren Beitrag zur ländlichen Entwicklung gewidmet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Studierende ist in der Lage, die Anlage und Behandlung von Forstplantagen in den Tropen zielorientiert zu konzipieren und zu implementieren. Er ist befähigt, die Erkundung von Aufforstungsflächen durchzuführen, Waldbau und Forstschutz bei der Anlage und Behandlung der Forstplantagen zu planen, Baumarten und Provenienzen sachgerecht auszuwählen, zweckmäßige Operationen und Technologien des Waldbaus zu bestimmen und den Integrierten Forstschutz zu berücksichtigen. Der Studierende nutzt das erworbene Wissen auch für Gehölzpflanzungen in der Agroforstwirtschaft. Er kann agroforstliche Systeme nach Komponenten analysieren, klassifizieren, bewerten und innovative Technologien durch <i>on-station</i> und <i>on-farm</i> Forschung weiterentwickeln.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst: 2,0 SWS Vorlesung 2,0 SWS Seminar	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse zu ökologischen Grundlagen Literatur: Evans, J.; Turnbull, J.W. (2004) Plantation forestry in the tropics. 3 rd edition. Oxford University Press, Oxford, 467 pp. Matthews, J.D. (1996) Silvicultural systems. Clarendon Press Oxford, Oxford, 284 pp. Speight, M.R.; Wylie, F.R. (2001) Insect pests in tropical forestry. CAB International, Wallingford, Oxon, 307 pp.	

	<p>Huxley, P. (1999) Tropical agroforestry. Blackwell Science, Oxford, 371 pp.</p> <p>Nair, P.K.R. (1993) An introduction to agroforestry. Kluwer Academic Publishers, Dordrecht, 499 pp.</p> <p>Young, A. (1997) Agroforestry for soil management. 2nd ed. ICRAF, CAB INTERNATIONAL Oxon, New York 320 pp.</p>
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Prüfungsleistung besteht aus der Seminararbeit (30 Stunden) und der mündlichen Prüfungsleistung (20 Minuten).
Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus den gewichteten Noten für die Seminararbeit (50 %) und die mündliche Prüfungsleistung (50 %).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	<p>Boyle, J.R.; Winjum, J.K.; Kavanagh, K.; Jensen, E.C. (1999) Planted Forests: Contribution to the quest for sustainable societies. Forestry Sciences 56, Kluwer Academic Publishers, Dordrecht.</p> <p>Watt, A.D.; Stork, N.E.; Hunter, M.D. (1997) Forests and insects. Chapman & Hall, London, 406 pp.</p> <p>Alavalapati, R.R.; Mercer, D.E. (2004) Valuing agroforestry systems – methods and applications. Kluwer Academic Publishers, Dordrecht, 314 pp.</p> <p>Ashton, M.S.; Montagnini, M.F.F. (1999) The silvicultural basis for agroforestry systems. CRC Press, Washington, D.C., 271 pp.</p> <p>Nair, P.K.R.; Rao, M.R.; Buck, L.E. (2004) New vistas in agroforestry – a compendium for the 1st World congress of Agroforestry, 2004. Kluwer Academic Publishers, Dordrecht, 480 pp.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 1.6	Waldnutzung	Prof. Dr. J. Erler
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Der technologische Prozess der Ernte und die Nutzung zahlreicher Holz- und Nichtholzprodukte aus den Wäldern stehen im Mittelpunkt. Der Prozess der Ernte wird als sozio-ökonomisches und technisches System erläutert. Herangehensweisen für die Erzeugung von Waldprodukten, die Beförderung sowie für Durchführung und Steuerung von forstlichen Operationen werden behandelt. Tropenholz wird auf der Grundlage seiner anatomischen Struktur identifiziert, physikalische und mechanische Eigenschaften werden eingeschätzt und mögliche Holzverwendungen abgeleitet. Lösungsansätze für Holzverarbeitungstechnologien und Holznutzung werden vorgestellt. Nichtholzprodukte werden nach Verwendungsgruppen behandelt. Die Gewinnung und Verwertung von ausgewählten Nichtholzprodukten aus Naturwäldern und Forstplantagen werden diskutiert und Voraussetzungen für ihre Domestizierung bestimmt. Die Nutzung von Wald wird in Systeme der nachhaltigen Waldbewirtschaftung eingeordnet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Studierende verfügt über spezielles Wissen zu Prinzipien und systematischen Herangehensweisen bei der Ernte, Lagerung und Verarbeitung von Nutzholz sowie von Nichtholzprodukten aus Naturwäldern und Forstplantagen der Tropen. Er kann tropische Holzarten bestimmen und kennt wichtige Nichtholzprodukte tropischer Wälder einschließlich ihres Potenzials für nachhaltige Waldbewirtschaftung. Er kann technologische Prozesse der Waldnutzung, -bewirtschaftung und Produktveredelung eigenständig entwickeln und steuern mit Schwerpunkten in den Bereichen des Einsatzes von Maschinen und Geräten für forstliche Operationen, Holzernte, Holzverarbeitung, Optimierung der Holzverwendung.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst: 1,5 SWS Vorlesung 1,5 SWS Seminar 1,0 SWS Übung</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Literatur: Staaf, K.A.; Wiksten, N.A. (1984) Tree harvesting techniques. Nijhoff Dordrecht. Conway, S. (1976) Logging practices. Miller. Haygreen, J.G.; Bowyer, J.L. (1996) Forest products and wood science. Iowa State University Press/Ames. Bues, C.T.; König, J. (n.a.) Bilingual reader "Tropical Wood Science and Roundwood Utilization". Tharandt. FAO (1995 – 2006): Non-wood forest products. FAO Technical Papers, Rome.</p>	

Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Prüfungsleistung besteht wahlweise aus der Seminararbeit (20 Stunden) oder dem schriftlichen Bericht (20 Stunden) und aus der mündlichen Prüfungsleistung (20 Minuten).
Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus den gewichteten Noten für die Seminararbeit oder den schriftlichen Bericht (33%) und die mündliche Prüfungsleistung (67%).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	Hakkila P. (1989) Utilization of residual forest biomass. Springer Berlin. Tsoumis, G. (1991) Science and technology of wood. Van Nostrand Reinhold, New York. Balick, M.J.; Elisabetsky, E.; Laird, S.A. (eds.) (1996) Medicinal resources of the tropical forest. Biodiversity and its importance to human health. Columbia University Press, New York, 440 pp. FAO (1994 – 2006): Non-wood News. Information Bulletins, Rome. Langenheim, J.H. (2003) Plant resin. Chemistry, evolution, ecology, and ethnobotany. Timber Press Portland, Cambridge, 586 pp.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 1.7	Waldökosysteme, Waldbau und Waldschutz	Prof. Dr. S. Wagner
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Das Ökosystemkonzept für den Waldbau einschließlich der natürlichen Verbreitung und Klassifizierung von Wald- und Gehölzformationen sowie der zoologischen Grundlagen in den Tropen wird vorgestellt. Für ausgewählte Pflanzengattungen und Waldformationen werden waldbaulich wichtige Lebensprozesse (Wachstum, Entwicklung, Ökosystemfunktion und -dynamik) erläutert und waldbauliche Bestandesanalysen behandelt. Typische Waldbausysteme werden vorgestellt.</p> <p>Im Wahlpflicht-Anteil A werden entsprechend der geforderten Waldfunktionen und formulierten Zielsetzungen potenzielle waldbauliche Interventionen mit Bezug auf tropische Feucht- und Trockenwälder diskutiert.</p> <p>Im Wahlpflicht-Anteil B werden die Beziehungen zwischen Pflanzen und Herbivoren sowie zwischen Herbivoren und deren Antagonisten hinsichtlich der Wechselbeziehungen und mit Bezug auf deren Populationsökologie und die natürliche Regulation behandelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Der Studierende lernt, tropische Waldökosysteme zu analysieren, zu bewerten und zu klassifizieren; Waldbausysteme auszuwählen und in der Umsetzung zu begleiten. Im wahlobligatorischen Teil A erlernt der Studierende, Vor- und Nachteile von Waldbausystemen für tropische Feucht- und Trockenwälder zu beurteilen und entsprechend örtlicher Gegebenheiten auszuwählen. Im wahlobligatorischen Teil B lernt der Studierende, das Beziehungsgefüge Pflanzen – Herbivore – Antagonisten zu analysieren, biotische Risiken und Regulationsmöglichkeiten für die Bewirtschaftung von Naturwald abzuschätzen und in die Bewirtschaftungsstrategien zu integrieren. Der Studierende ist damit befähigt, Strategien der nachhaltigen Naturwaldbewirtschaftung umzusetzen.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst: 2,0 SWS Vorlesung 1,0 SWS Seminar 0,5 SWS Übung 0,5 SWS Exkursion</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Ökologische Grundkenntnisse</p> <p>Literatur: Kimmins, J.P. (1997) Forest ecology. A foundation for sustainable management. 2nd ed., Prentice Hall, Inc., New Jersey, 596 pp. Lamprecht, H. (1989) Silviculture in the tropics. Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn, 296 pp. Matthews, J.D. (1996) Silvicultural systems. Clarendon Press</p>	

	Oxford, Oxford, 284 pp. Huffaker C.B.; Gutierrez A.P. (1999) Ecological entomology. 2 nd ed. John Wiley & Sons. New York. 756 pp.
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Prüfungsleistung besteht aus der Seminararbeit (20 Stunden) und der mündlichen Prüfungsleistung (20 Minuten).
Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus den gewichteten Noten für die Seminararbeit (33 %) und die mündliche Prüfungsleistung (67 %).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	<p>Bruenig, E.F. (1996) Conservation and management of tropical rainforests. CAB International, Wallingford, UK, 339 pp.</p> <p>Dawkins, H.C.; Philip, M.S. (1998) Tropical moist forest silviculture and management. A history of success and failure. CAB International, Wallingford, Oxon, 359 pp.</p> <p>Ffolliott, P.F.; Brooks, K.N.; Gregersen, H.N.; Lundgren, A.L. (1995) Dryland forestry. Planning and management. John Wiley & Sons, Inc., New York, 453 pp.</p> <p>Johnson, E.A.; Miyanishi, K. (2001) Forest fires. Behavior and ecological effects. Academic Press, San Diego, 594 pp.</p> <p>Richards, P.W. (1996) The tropical rain forest - an ecological study. 2nd ed. Cambridge University Press, Cambridge, 575 pp.</p> <p>Smith, D.M.; Larson, B.C.; Kelty, M.J.; Ashton, P.M.S. (1997) The practice of silviculture. Applied forest ecology. 9th ed. John Wiley & Sons. Inc., New York, 537 pp.</p> <p>Ananthkrishnan, T.N. (1998) Technology in biological control. Science Publishers. Inc. USA, 124 pp.</p> <p>Denholm. I.; Pickett J.A.; Devonshire A.L. (1998) Insecticide resistance: from mechanisms to management. The Royal Society. CABI Publishing. 123 pp.</p> <p>Pearce, M.J. (1997) Termites. Biology and pest management. CAB International. 172 pp.</p> <p>Speight, M.R.; Wylie, F.R. (2001) Insect pests in tropical forestry. CAB International, Wallingford, Oxon, 307 pp.</p> <p>Watt, A.D.; Stork, N.E.; Hunter, M.D. (1997) Forests and insects. Chapman & Hall, London.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 1.8	Ökonomie und Management der Waldressourcen	PD Dr. P. Deegen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Spezielle forstökonomische Prinzipien werden mit Hilfe des Ein-Baum-Modells, des FPO-Theorems als Kriterium intertemporaler effizienter Holzproduktion und der Zins-Theorie nach I. Fischer erklärt. Die Analyse der Forstwirtschaft richtet sich auf die Gestaltung der Holzproduktion, das langfristige Holzangebot, die Landallokation und die Bereitstellung von Umweltgütern. Das Management von Betrieben befasst sich mit der strategischen Planung und Forsteinrichtung (Inventur, Kontrolle, mittelfristige Planung) sowie der Planung und Steuerung forstbetrieblicher Maßnahmen (Verjüngung, Bestandesbehandlung, Holznutzung). Im Wahlpflicht-Anteil A erfolgt eine ökonomische Analyse zur Bereitstellung und Produktion von Umweltgütern. Fallbeispiele aus den Tropen dienen zur Illustration der Theorie und bilden die Grundlage für Übungen. Im Wahlpflicht-Anteil B wird die Entwicklung eines betrieblichen Inventurdesigns sowie der Aufbau einer GIS-gestützten Betriebsdatenbasis anhand eines Betriebsbeispiels aus den Tropen vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Der Studierende versteht forstökonomische Prinzipien und Verfahren und kann diese bei der Analyse forstwirtschaftlichen Handelns und im Management von Forstbetrieben selbstständig anwenden. Der Studierende beherrscht die Konzepte der intertemporalen Effizienz und der Allokation von Kollektivgütern. Er ist in der Lage, ökonomische Instrumente für die Planung der forstlichen Produktion, die Vorbereitung betrieblicher Entscheidungen und die Steuerung der Betriebsentwicklung in den Tropen zu nutzen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst: 1,5 SWS Vorlesung 1,5 SWS Seminar 1,0 SWS Übung	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Literatur: Klemperer, D. (1996) Forest resource economics and finance. McGraw-Hill. Davis, L.S.; Johnson, K.N. (1986) Forest management. McGraw-Hill.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung ist eine Klausurarbeit (90 Minuten).	

Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote ist die Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	Hyde, W.F. (1980) Timber supply, land allocation and economic efficiency. John Hopkins Univ. Press. Neher, P.A. (1993) Natural resource economics. Conservation and exploitation. Cambridge University Press. Leuschner, W.A. (1990) Forest regulation, harvest scheduling and planning techniques. Wiley & Sons. Loetsch, F.; Haller, K.E. (1964) Forest inventory. Vol. I. BLV-Verlag. Loetsch, F.; Haller, K.E. (1973) Forest inventory. Vol. II. BLV-Verlag.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 1.9	Betriebsorganisation und Betriebssysteme	Prof. Dr. J. Pretzsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Methodische Vorgehensweisen von Betriebsanalysen für Farm-Haushalte über Forst- und agroforstliche Betriebe bis hin zu industriellen Großbetrieben in den Tropen werden behandelt. Netzwerke und Cluster sind einbezogen. Der Schwerpunkt liegt auf den betrieblichen Faktoren und Prozessen sowie deren qualitativer und quantitativer Erfassung und Bewertung. Die Beurteilung der Betriebe erfolgt im Kontext der gegebenen natürlichen, soziokulturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Betriebsbestimmende interne und externe Faktoren werden identifiziert, erfasst, strukturiert und analysiert.</p> <p>Der Wahlpflicht-Anteil A behandelt auf Selbstversorgung und Marktanbindung ausgerichtete Haushalte, gemischte land- und forstwirtschaftliche Betriebe und forstliche Kleinbetriebe in tropischen Ländern. Neben technischen wird vor allem auf soziale, kulturelle und ökonomische Charakteristika eingegangen.</p> <p>Im Wahlpflicht-Anteil B werden anhand konkreter Betriebsbeispiele aus dem Bereich der Forst- und Holzwirtschaft Kenntnisse zur Aufbau- und Ablauforganisation spezialisierter, größerer Betriebe in Tropenländern vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Studierende erlernt Methoden der sozio-ökonomischen Analyse von forstlichen und gemischten land- und forstwirtschaftlichen und industriellen Betriebssystemen sowie Methoden zur Interpretation der Ergebnisse und der vergleichenden Analyse. Er ist befähigt, Betriebsprofile vorrangig nach technologischen, wirtschaftlichen und sozialen Kriterien zu differenzieren und Betriebsanalysen eigenständig durchzuführen. Durch Fallstudien von Subsistenz orientierten und gemischten Betrieben im Wahlpflicht-Anteil A sowie spezialisierten Forst- und großen Industriebetrieben im Wahlpflicht-Anteil B erwirbt der Studierende methodisches Rüstzeug für die sozio-ökonomische Gestaltung von Betrieben.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst: 1,0 SWS Vorlesung 2,0 SWS Seminar 1,0 SWS Übung	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in forstlicher Betriebswirtschaft und Betriebsorganisation Literatur: Beets, W.C. (1990) Raising and sustaining productivity of smallholder farming systems in the tropics. AgBe Publishing Alkmar.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Prüfungsleistung besteht aus einer Seminararbeit (15 Stunden) und der mündlichen Prüfungsleistung (20 Minuten).
Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus den gewichteten Noten für die Seminararbeit (33%) und die mündliche Prüfungsleistung (67%).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	<p>Heyde, W.F. (1980) Timber supply, land allocation and economic efficiency. John Hopkins Univ. Press.</p> <p>Neher, P.A. (1993) Natural resource economics. Conservation and exploitation. Cambridge University Press.</p> <p>Dillon, J.L.; Hardacker, J.B. (1993) Farm management research for small farmer development. Rome, FAO Farm Systems Management Series 6.</p> <p>McConnell, D.J.; Dillon, J.L. (1997) Farm management for Asia : a systems approach. Rome, FAO Farm Systems Management Series 13.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 1.10	Projektplanung und -bewertung	Prof. Dr. J. Pretzsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Auf der Basis des Projektzyklus werden Methoden der Projektplanung, Implementierung, des Monitoring und Impact-Assessments in Entwicklungs- und Schwellenländern vorgestellt sowie in ihrer Anwendung trainiert. Dabei wird im Einzelnen eingegangen auf Projektumfeld, Akteurskonstellationen und Einbeziehung von Akteuren, Projektplanungsmatrix, Projektökonomie und Effizienz, auf Methoden der Ermittlung des sozialen und ökologischen Impacts sowie des Qualitätsmonitorings (Zertifizierung). Die praktische Wissenserweiterung erfolgt durch Einbeziehung von Praxispartnern (GTZ, Consultingfirmen etc.), die Arbeit mit Fallstudien und die eigenständige Erarbeitung von Planungsdokumenten für ein Projekt der technischen Zusammenarbeit. Der Studierende wendet die methodischen Schritte des Projektzyklus bei der Planung eines praktischen Projekts der Technischen Zusammenarbeit aus dem Forst/Agroforstsektor an.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Der Studierende ist qualifiziert, eigenständig Projekte zu planen, in der Durchführung zu begleiten und zu evaluieren. Er kennt die wichtigsten Stärken und Schwächen von alternativen Planungs-, Evaluierungs- und Impact-Assessment-Methoden sowie verschiedener Projekt- und Programmtypen. Er ist in der Lage, finanzielle und ökonomische Bewertungen (Feasibility-Studien) von Projekten ex-ante, begleitend und ex-post vorzunehmen. Er kann Methoden des Impact-Assessments und der Zertifizierung eigenständig anwenden sowie die Ergebnisse interpretieren.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst: 1,0 SWS Vorlesung 1,0 SWS Übung 2,0 SWS Projektbearbeitung</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse in Forst- und Entwicklungspolitik, Betriebswirtschaft und Betriebsorganisation Literatur: Gittinger, J.P. (1982) Economic analysis of agricultural projects. Baltimore & London.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus der Projektarbeit (8 Wochen) und der Klausurarbeit (90 Minuten).</p>	

Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus den gewichteten Noten für die Projektarbeit (50%) und die Klausurarbeit (50%).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	Dusseldorp, D.B.W.M. v. (1990) Planned development via projects. Its necessity, limitations and possible improvements. In: Sociologia Ruralis Vol. XXX, No.3-4, p. 337-352. Maddock, N. (1993) Assessing M&E. Has project monitoring and evaluation worked? p. 188-192, in: Project Appraisal, Vol. 8, No. 3. Meidinger E.E.; Elliot, C.; Oesten, G. (eds.) (2002) Social and political dimensions of forest certification. Freiburg.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 1.11 A	Tropische Böden, Bodendegradation und -rehabilitation	Prof. Dr. F. Makeschin
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Nach einer Einführung in die bodenbildenden Substrate und Prozesse werden die Prinzipien der weltweiten Bodenklassifikation WRB (World Reference Base) dargestellt und die Entstehung, Verbreitung und Nutzungspotenziale der Bodenklassen erörtert. Es werden die Methodik zur Regionalisierung von Bodeninformationen und Bodeninformationssysteme behandelt. Die historische Entwicklung der Bodendegradation, deren Ursachen und regionale Differenzierung sowie deren Intensitätsklassen werden dargestellt und anhand von Fallbeispielen vertieft. Dies sind Pilotstudien in klimatisch repräsentativen Regionen wie auch länderspezifische Erfahrungsberichte. Exkursionen und Übungen dienen zur Demonstration der Klassifikation der Bodendegradation. Aufbauend auf den Degradationsursachen und -klassen werden physikalische, chemische und biologische Sanierungsverfahren dargestellt und exemplarisch an Fallbeispielen simuliert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Studierende erwirbt spezielle Kenntnisse zu Formen, der Verbreitung und der Funktionalität der Böden in den Tropen, zu Ursachen und der Intensität der Bodengefährdung. Er erlernt Verfahren regions- und standortspezifischer Maßnahmen zur Bodensanierung anhand von Fallbeispielen aus Asien, Afrika und Lateinamerika. Der Student ist befähigt, selbstständig unter Verwendung verfügbarer Quellen Böden und deren Zustand zu taxieren und Verfahren zur Sanierung und standortgemäßen, nachhaltigen Bewirtschaftung abzuleiten.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst: 1,0 SWS Vorlesung 2,5 SWS Projektbearbeitung 0,5 SWS Exkursion	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Ökologische Kenntnisse Literatur: Middelton, N.; Thomas, D. (1997) World atlas of desertification. Arnold London. FAO (2006) FAO World reference base for soil resources 2006. FAO Rome 2006.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein von zwei Wahlpflichtmodulen im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus der Projektarbeit (10 Wochen) und der Klausurarbeit (90 Minuten).	

Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote besteht aus den gewichteten Noten für die Projektarbeit (50%) und die Klausurarbeit (50%).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	Ashman, M.R.; Puri, G. (2002) Essential soil science. Blackwell Science. Tideman, E.M. (1999) Watershed management. Omega Scientific Publishers New Delhi.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 1.11 B	Management von Schutzgebieten, Wild und Tourismus	Prof. Dr. P. Schmidt
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Theorie und Methodik von Planung und Management nationaler Schutzgebietssysteme tropischer Länder und internationaler Netzwerke von Schutzgebieten werden behandelt. Die Erklärungsansätze basieren auf einem ökosystemaren Ansatz, beziehen aber historische, sozioökonomische und kulturelle Aspekte mit ein. Die differenzierten Ziele und Managementprinzipien des IUCN-Systems der Schutzgebietskategorien, des Man and Biosphere-Programms der UNESCO (Biosphärenreservat als Modell nachhaltiger Entwicklung), der Kultur- und Natur-Welterbestätten der UNESCO und des globalen Schutzgebietsprogramms der Convention on Biodiversity werden identifiziert. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Erklärung der Prozesse, die zu einem effizienten und anpassungsfähigen Management führen. Im Bereich Wildmanagement wird auf die Bedeutung von Schutz und konsumtiver und nichtkonsumtiver Nutzung von Wildtieren und deren Lebensräume unter Beachtung sozioökonomischer Rahmenbedingungen fokussiert. Wildtiere als Wert an sich ebenso wie als Wirtschaftsfaktor, Sympathieträger in Marketing und Kommunikation und Schadfaktor werden erläutert. Konflikte und Lösungsansätze im Beziehungsgefüge Wild – Mensch werden herausgearbeitet. Eingeführt wird zum Phänomen des Tourismus und seinen Wechselbeziehungen zur Ökologie. Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit positiven und negativen Auswirkungen des Reisens. Hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Tourismus werden ökonomische Aspekte, Umweltverantwortlichkeit und Sozialverträglichkeit diskutiert. Für die Vernetzung zwischen Schutz, Wildbewirtschaftung und Tourismus in den Tropen wird ein methodischer Rahmen vorgegeben, in welcher Outputentscheidungen für Planung und Umsetzung vorbereitet werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Studierende ist in der Lage, Schutzgebietssysteme im Kontext des Erhalts biologischer Vielfalt und nachhaltiger Entwicklung einzuordnen und zu beurteilen. Er erkennt die differenzierte Bedeutung der Schutzgebiete als Instrumente zur Umsetzung verschiedener Naturschutzkonzepte (Integrations- und Segregationsstrategie). Er hat die Befähigung zur Analyse und Bewertung der nationalen und internationalen Schutzgebietskategorien für den Arten-, Ökosystem- und Ressourcenschutz sowie den Schutz und die Entwicklung kombinierender integrierter Landnutzung. Er kann wissenschaftlich fundierte Entscheidungen für zielgerichtete Planungen, partizipatives und dynamisches Management sowie Effizienzkontrolle und Monitoring von Schutzgebieten treffen. Er ist befähigt, insbesondere mittels partizipativer Ansätze Konzepte für eine nach-</p>	

	<p>haltige und an den Erfordernissen langfristiger Erhaltung der Ressource „Biodiversität“ orientierte Nutzungs- und Schutzstrategie zu entwickeln.</p> <p>Er kann die Wechselwirkungen zwischen Tourismus und Ökologie beurteilen und ist in der Lage, die methodischen Grundlagen des Tourismus unter Berücksichtigung seiner ökonomischen Bedeutung auf die ökologischen Gegebenheiten anzuwenden.</p> <p>Der Studierende verfügt über das methodische Rüstzeug, um o.g. Schutz- und Nutzungsformen in den Tropen vergleichend zu analysieren, zu verbinden und in ihrer Umsetzung zu steuern.</p>
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst: 1,0 SWS Vorlesung 2,0 SWS Seminar 1,0 SWS Exkursion</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse in Ökologie, Betriebswirtschaft und Betriebsorganisation</p> <p>Literatur: Caughley, G.; Sinclair, A.R.E. (1994) Wildlife ecology and management. Blackwell, Cambridge. Wilson, E.O. (1988) Biodiversity. National Academic Press, Washington D.C. . IUCN (2000) Guidelines for protected area management categories. EUROPARC Federation, Grafenau. Swarbrooke, J. (1999) Sustainable tourism management. Wallingford.</p>
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eins von zwei Wahlpflichtmodulen im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management, von denen eines zu wählen ist.</p>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus der Seminararbeit (15 Stunden) und der Klausurarbeit (90 Minuten).</p>
Leistungspunkte (Credits) und Noten	<p>Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus den gewichteten Noten für die Seminararbeit (33%) und die Klausurarbeit (67%).</p>
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.</p>
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden</p>
Dauer des Moduls	<p>Das Modul erstreckt sich über ein Semester.</p>
Literatur	<p>Avise, J.C.; Hamrick, J.L. (1995) Conservation genetics. Chapman & Hall, New York. Cronon, W. (ed.) (1996) Uncommon ground-rethinking - the human place in nature. Norton & Co., New York.</p>

	<p>Pirmack, R.B. (1993) Essentials of conservation biology. Sinauer Ass., Inc.</p> <p>Heywood, V.H.; Watson, R.T. (1995) Global biodiversity assessment. University Press, Cambridge, UK.</p> <p>IUCN (1998) National system planning for protected areas. IUCN Publication Services Unit, Cambridge, UK.</p> <p>IUCN (1999) Parks for biodiversity. IUCN, Gland.</p> <p>IUCN (2001) Biodiversity in development. Guiding principles. IUCN, Gland.</p> <p>IUCN/WCPA (2000) Financing protected areas – Guidelines for protected areas manager. Best Practice Protected Area Guidelines Series No. 5.</p> <p>IUCN/WCPA (2002) Sustainable tourism in protected areas – Guidelines for planning and management. Best Practice Protected Area Guidelines Series No. 8.</p> <p>Posey, D.A. (ed.) (2004) Cultural and spiritual values of biodiversity. ITP and UNEP.</p> <p>UNESCO (2000) Seville + 5. MAB Report Series No. 69.</p> <p>WTO-World Tourism Organisation (ed.) (1999) Sustainable tourism development: Guide for local planners, Madrid.</p>
--	--

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 1.12	Komplexe thematische Seminare	Prof. Dr. J. Pretzsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Aus einem aktuellen Katalog mit wechselndem Schwerpunkt wählt der Studierende individuell oder in Gruppen ein Thema für die Seminararbeit aus. Dabei werden Betrachtungsweisen aus volkswirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher, sozialer, kultureller, technologischer, ökologischer, ethischer sowie lokaler bis globaler Sicht herausgearbeitet und zu einer Gesamtbeurteilung verknüpft. Zum Katalog erfolgt eine methodisch-fachliche Einführung. Die Seminarthemen werden zu wissenschaftlich-methodisch begründeten Gruppen zusammengefasst, für welche jeweils ein wissenschaftlicher Betreuer verantwortlich ist. Die Erstellung der Seminararbeit wird von Tutoren betreut. Die Ergebnisse werden präsentiert und im Plenum diskutiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Studierende ist befähigt, eine wissenschaftliche Arbeit nach internationalem Standard unter Nutzung des Tutoriums zu erstellen, im Plenum zu präsentieren und zu vertreten. Er ist befähigt, Literaturquellen und weitere Datenquellen zu erschließen und zu referieren sowie Folgerungen bezüglich Forschung und Entwicklung abzuleiten. Aufgrund der Komplexität der Themenstellung und der Gruppenbildung ist der Studierende besonders vertraut mit interdisziplinärem Arbeiten im Team.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst: 0,5 SWS Vorlesung 2,5 SWS Seminar 1,0 SWS Tutorium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in forstlichen Fachdisziplinen Literatur: Themenspezifische Auswahl in Bibliotheken, Internet; Berichte u. a. Materialien in verschiedenen Institutionen	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus dem Referat (15 Stunden) und der Seminararbeit (75 Stunden).	
Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus den gewichteten Noten für das Referat (33%) und die Seminararbeit (67%).	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 2.1	Management-Systeme im Naturwald der Tropen	Prof. Dr. S. Wagner
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Spezifische Managementsysteme in Naturwäldern der Tropen mit den Komponenten Waldeinteilung, Waldinventur, Waldfunktionen, Managementziele, Waldbaustrategien, Waldbau- und Nutzungssysteme einschließlich Integriertem Waldschutz werden exemplarisch behandelt sowie Grundsätze ihrer Planung, Implementierung, des Monitorings und ihrer Bewertung besprochen. Die wechselseitige Optimierung vermittelt den Studierenden eine Synthese zwischen produktions- und umweltorientierten Zielsetzungen. Die Themen werden für unterschiedliche Waldformationen, Regionen, Nachhaltseinheiten und Betriebe erörtert. Das dient der Diskussion nachhaltiger, funktionsgerechter Bewirtschaftungsstrategien im Spannungsfeld von Wirtschaftsraum und Produktlinien bzw. Leistungsketten.</p> <p>Im Wahlpflicht-Anteil A werden die Analyse, Bewertung und der Entwurf von Produktlinien für Holz, Nichtholzprodukte, andere Produkte und Leistungen des Waldes wie z. B. Wasser, Boden- und Klimaschutz, Erholung und Bildung behandelt. Dabei stehen im Vordergrund die umfassende und vertiefende Aufarbeitung, Analyse und Bewertung ausgewählter Fallstudien für zukunftsorientierte nachhaltige Naturwaldbewirtschaftung. Auf der Basis system- und entscheidungstheoretischer Modelle werden holistische Entscheidungen getroffen. Im Wahlpflicht-Anteil B werden Biodiversität und deren Schutz sowie Integrierter Waldschutz einschließlich Feuermanagement im Naturwald behandelt. Auf der Grundlage von Fallstudien erfolgt eine vergleichende Analyse und Bewertung verschiedener Biotypen der Erde.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Der Studierende erwirbt spezielles Wissen über wichtige Managementsysteme für tropische Wälder. Er ist befähigt, Verfahren der Planung, Implementierung, der Bewertung und des Monitorings von Naturwaldbewirtschaftung anzuwenden. Er kann Modelle ganzheitlicher Optimierung der Bewirtschaftung tropische Naturwälder entwickeln und auf konkrete Sachverhalte anwenden.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst: 1,5 SWS Vorlesung 1,5 SWS Seminar 1,0 SWS Übung</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse in forstlichen Fachdisziplinen Literatur: Lamprecht, H. (1989) Silviculture in the tropics. Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn, 296 pp. Matthews, J.D. (1996) Silvicultural systems. Clarendon Press</p>	

	<p>Oxford, Oxford, 284 pp.</p> <p>Johnson, E.A.; Miyanishi, K. (2001) Forest fires. Behavior and ecological effects. Academic Press, San Diego, 594 pp.</p> <p>Speight, M.R.; Wylie, F.R. (2001) Insect pests in tropical forestry. CAB International, Wallingford, Oxon, 307 pp.</p>
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus der Seminararbeit (30 Stunden) und der Klausurarbeit (90 Minuten).
Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus den gewichteten Noten für die Seminararbeit (33%) und die Klausurarbeit (67%).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Jahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	<p>Clemen, R. (1996) Making hard decisions. Duxbury Press.</p> <p>Keeney, R.L. (1992) Value focused thinking. A path to creative decision making. Harvard University Press Cambridge, London.</p> <p>Saaty, T.L. (1995) Decision making for leaders. RWS Publications Pittsburgh.</p> <p>Ffolliott, P.F.; Brooks, K.N.; Gregersen, H.N.; Lundgren, A.L. (1995) Dryland forestry. Planning and management. John Wiley & Sons, Inc., New York, 453 pp.</p> <p>Buongiorno, J.; Gilles, K. (2003): Decision methods for forest resource management. Academic Press. Amsterdam.</p> <p>Kimmins, J.P. (1997) Forest ecology. A foundation for sustainable management. 2nd ed., Prentice Hall, Inc., New Jersey, 596 pp.</p> <p>Richards, P.W. (1996) The tropical rain forest - an ecological study. 2nd ed. Cambridge University Press, Cambridge, 575 pp.</p> <p>Smith, D.M.; Larson, B.C.; Kelty, M.J.; Ashton, P.M.S. (1997) The practice of silviculture. Applied forest ecology. 9th ed. John Wiley & Sons. Inc., New York, 537 pp.</p> <p>Speight, M.R.; Wainhouse, D. (1989) Ecology and management of forest insects. Oxford University Press, 374 pp.</p> <p>Klemperer, D. (1996) Forest resource economics and finance. McGraw-Hill.</p> <p>Heyde, W.F. (1980) Timber supply, land allocation and economic efficiency. John Hopkins Univ. Press.</p> <p>Neher, P.A. (1993) Natural resource economics. Conservation and exploitation. Cambridge University Press.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 2.2	Management-Systeme forstlicher Plantagen in den Tropen	Prof. Dr. H. Röhle
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Produktionssysteme und betriebliche Organisation von Forstplantagen in den Tropen werden erörtert. Unter Beachtung ihrer zunehmenden strategischen Bedeutung werden deren Produktionssysteme an Hand von Fallstudien nach ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Kriterien erfasst, modelliert und vergleichend bewertet. Dafür werden Methoden aus der Wachstums- und Ertragskunde, dem Forstschutz und der Forstökonomie angewandt. Es werden der Brandschutz sowie Maßnahmen des integrierten Forstschutzes beginnend bei der Forstbaumschule über die Pflanzung, Bestandesbehandlung und Holzernte bis zum Schutz des Rohholzes erläutert. Ein Überblick zu laufender Plantagenforschung wird vermittelt.</p> <p>Im Wahlpflicht-Anteil A werden methodisch vertiefend die Bereiche Planung und Management von Forstplantagen erarbeitet. Schwerpunkte liegen auf der Investitionsrechnung und auf der Erstellung einer Machbarkeitsstudie. Im Wahlpflicht-Anteil B stehen Schnellwuchsplantagen, die in der Regel auf agrarischen Flächen angelegt werden, im Mittelpunkt. Den Schwerpunkt bildet die Erarbeitung von Modellen für Schnellwuchsplantagen unter Beachtung technologischer, wachstumskundlicher und ökonomischer Aspekte. Vertiefend werden genetische und pflanzenzüchterische Fragestellungen sowie die Kohlenstoffbindung behandelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Der Studierende kann Forstplantagen in den Tropen hinsichtlich ihres Ertragspotenzials einschätzen und unter Maßgabe ökologischer, ökonomischer und sozialer Kriterien umfassend bewerten. Er ist in der Lage, Forstplantagen zu planen sowie deren Anlage und Bewirtschaftung zu steuern. Er kann Problemfelder identifizieren und entsprechenden Forschungsbedarf diagnostizieren.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst: 1,5 SWS Vorlesung 1,5 SWS Seminar 1,0 SWS Übung</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse zu forstlichen Fachdisziplinen Literatur: Evans, J.; Turnbull, J.W. (2004) Plantation forestry in the tropics. 3rd edition. Oxford University Press, Oxford, 467 pp. Heikkilä, T.V.; Grönqvist, R.; Jurvelius, M. (1993) Handbook on forest fire control. Forestry Training Programme Publication 21 Helsinki, 239 pp. Johnson, E.A.; Miyanishi, K. (2001) Forest fires. Behaviour and ecological effects. Academic Press, San Diego, 594 pp. Speight, M.R.; Wylie, F.R. (2001) Insect pests in tropical for-</p>	

	<p>estry. CAB International, Wallingford, Oxon, 307 pp. Watt, A.D.; Stork, N.E.; Hunter, M.D. (1997) Forests and insects. Chapman & Hall, London, 406 pp. Wright, J.W. (1976) Introduction to Forest Genetics. Academic Press, New York.</p>
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit (30 Stunden) und der Klausurarbeit (90 Minuten).
Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus den gewichteten Noten für die Seminararbeit (33%) und die Klausurarbeit (67%).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	<p>Smart, J.C.R.; Burgess, J.C. (2000) An environmental economic analysis of Willow SRC Production. In: J. of Forest Economics, vol. 6, no. 3, S. 193-225. Umea.</p> <p>Goldammer, J.G. (1993) Fire management. In: Pancel, L. (ed.) (1993) Tropical Forestry Handbook. Springer-Verlag Berlin Heidelberg New York, 1221-1268.</p> <p>Speight, M.R.; Wainhouse, D. (1989) Ecology and management of forest insects. Oxford University Press, 374 pp.</p> <p>Johnson, E.A.; Miyanishi, K. (2001) Forest fires. Behaviour and ecological effects. Academic Press, San Diego, 594 pp.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 2.3	Urbanes Baummanagement in den Tropen	Prof. Dr. A. Roloff
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Ausgehend von der Notwendigkeit städtischer Waldwirtschaft werden die Planung, die Administration und das Management von Gehölzen und Bäumen in Stadt- und Straßenhabitaten tropischer Regionen erläutert. Behandelt werden Inventurverfahren, Planungsmethoden, Governance, Budgetierung und Implementierung der Pläne zum urbanen Baummanagement. Besonderer Wert wird auf die Differenzierung nach den Ebenen Dorf bis Mega-City gelegt. Im Wahlpflicht-Anteil A stehen Funktionen, Leistungen und Nutzung städtischer Wälder, Parks und Bäume im Mittelpunkt der Vertiefung. Exemplarisch behandelt werden Umwelt relevante, kulturelle, soziale und sozialhygienische Wirkungen, die Nutzung und Verwendung der daran gebundenen Produkte wie Laub, Samen, Astholz, Schaftholz, Stubben u. a. Produktlinien sowie lokaltypische institutionelle Netzwerke des Governance. Im Wahlpflicht-Anteil B wird die Baumpflege in Städten und Parks behandelt: Methoden der Baumbewertung (Vitalität), Diagnose (visuelle Symptome), Baumpflege; bedeutende Schaderreger, Kletterpflanzen und Epiphyten sowie ihre Effekte auf die Bäume (Wuchshemmung, Holzfäule etc.); Verfahren und Geräte zur Bestimmung von Stamm- und Wurzelschäden, von Wundreaktionen, Kronen/Wurzel-Interaktionen; Holzzuwachs (Jahrringe) als Indikator für Produktivität; individuelle Lebensgeschichte; Bewertung des Einzelbaumes; Pflichten zur Sicherheitsvorsorge einschließlich rechtlicher Aspekte; Baumschnitt, Fällung, Kappung sowie Verpflanzung von Großbäumen. Die Demonstration erfolgt durch Fallstudien im Raum Dresden; Aspekte des Wissenstransfers in tropische Regionen werden gemeinsam erarbeitet.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Der Studierende hat Kenntnisse zur Bedeutung von Bäumen und Gehölzen in städtischen Landschaften, zu Problemen ihrer Integration auf unterschiedlichen Ebenen vom Dorf bis zur Mega-City. Er ist befähigt, in tropischen Regionen urbanes Baummanagement zu planen, in der Umsetzung zu steuern und zu bewerten. Er kann Grünräume in tropischen Städten planen und deren nachhaltige Bewirtschaftung steuern.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst: 1,5 SWS Vorlesung 1,5 SWS Seminar 1,0 SWS Übung	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in Ökologie, Forstbotanik und Management Literatur: Miller, R.W. (1988) Urban Forestry. Prentice-Hall, London	

Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit (15 Stunden) und der mündlichen Prüfungsleistung (20 Minuten).
Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus den gewichteten Noten für die Seminararbeit (33%) und die mündliche Prüfungsleistung (67%).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden.
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	Konijnendijk, C.C. et al. (2005) Urban forests and trees. Springer, Berlin. Kowarik, I.; Körner, S. (2005) Wild urban woodlands. Springer, Berlin. Roloff, A. (2004) Trees – phenomena of adaptation and optimization. Ecomed, Landsberg.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 2.4	Integriertes Landnutzungsmanagement in der Landschaft	Prof. Dr. J. Pretzsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Integriertes Landnutzungsmanagement behandelt Instrumente zur Abmilderung des ständig wachsenden Drucks auf Landressourcen durch Übernutzung und Verbrauch. Konzepte und methodische Prinzipien des Landnutzungsmanagements wie z. B. ländliche Entwicklungsplanung, Regionalplanung, Landklassifizierungen, Landnutzungsplanung u. a. werden ergänzt durch die Erörterung spezifischer Interessen, Bedürfnisse und Aktivitäten der verschiedenen Sektoren und Akteursgruppen. In einer ausgewählten Planungsregion werden zumindest vier wichtige Landnutzungsformen (Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz, Tourismus) analysiert und hinsichtlich ihrer Interdependenzen prozessorientiert erfasst. Besonderer Wert liegt auf der Differenzierung und dem Zusammenspiel von physisch-technischer und politischer Planung. Die Erarbeitung der Sektorenkonzepte erfolgt in Gruppenarbeit und bildet den Wahlpflichtanteil des Moduls. Die Sektorkonzepte werden im Plenum diskutiert und gehen in einem iterativen Planungsprozess in eine Strategie zum integrierten Management der Landnutzung ein. GIS dient als Instrument der Visualisierung und Dokumentation.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Studierende hat die Fähigkeit, das Zusammenwirken von Sektoren in der Landnutzung hinsichtlich Synergien und Konkurrenz zu erfassen, zu analysieren und planerisch zu steuern. Er kann Methoden multisektoraler Landnutzungsplanung anwenden und ist vertraut mit disziplinären und interdisziplinären Konzepten für nachhaltiges Landnutzungsmanagement. Neben der Fähigkeit zur Teamarbeit erwirbt er Qualifikationen in Kommunikation, Präsentation, Argumentation, Moderation und Ergebnisdokumentation.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst: 1,0 SWS Vorlesung 1,5 SWS Praktikum 1,5 SWS Workshop	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse in forstlichen Fachdisziplinen. Literatur: Dalal-Clayton, B.; Dent, D.; Dubois, O. (2003) Rural planning in developing countries – supporting natural resource management and sustainable livelihoods. Earthscan Publications Ltd London, 226 pp. FAO (1995): Planning for sustainable use of land resources: Towards a new approach. FAO Land and Water Bulletin 2 Rome.</p>	

Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Prüfungsleistung besteht aus einem Praktikums-Protokoll (15 Stunden) und der Seminararbeit (30 Stunden).
Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 5 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus dem Praktikums-Protokoll zur Analyse der aktuellen Situation und Planung (33%) und der Seminararbeit (67%).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 150 Arbeitsstunden, davon 60 Kontaktstunden
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über ein Semester. Es wird geblockt durchgeführt.
Literatur	<p>Clarke, K.C.; Parks, B.O.; Crane, M.P. (2002) Geographic information systems and environmental modelling. Prentice-Hall of India Private Ltd. New Delhi, 306 pp.</p> <p>Dale, Peter F.; McLaughlin, John D. (1990) Land information management. An introduction with special reference to cadastral problems in Third World countries. Clarendon Press, Oxford.</p> <p>Dent, D.; Young, A. (1993) Soil survey and land evaluation. E & FN SPON, London, 278 pp.</p> <p>FAO (1993): Guidelines for land-use planning. FAO Development Series 1, Rome, pp.96.</p> <p>Santos, J.M.L. (1998) The economic valuation of landscape change. Theory and policies for land use and conservation.</p> <p>Tideman, E.M. (1999) Watershed management. Omega Scientific Publishers New Delhi.</p> <p>Van Lier, H.N.; Jaarsma, C.F.; De Buck, A.J. (1994) Sustainable land-use planning. ELSEVIER Amsterdam-London-New York-Tokyo.</p> <p>Warren, P. (1998) Developing participatory and integrated watershed management. FAO Community Forestry Case Study Series 13, Rome.</p>

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
FOMT 2.5	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Forschungsplan	Prof. Dr. J. Pretzsch
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Wissenschaftstheoretische Grundlagen sowie analytische Methoden in Natur-, Technik- und Sozialwissenschaften werden vorgestellt. Besonderes Augenmerk liegt auf Erhebungsverfahren sowie quantitativ-statistischen und qualitativen Auswertungsmethoden. Die wissenschaftlichen Methoden werden in Übungen vertieft und trainiert. Darüber hinaus werden Standards wissenschaftlicher Publikationen vermittelt. Am Beispiel einer wissenschaftlichen Fragestellung erstellt der Studierende einen Forschungsplan. Hierbei wählt er einen der drei thematischen Bereiche Ökologie, Technologie sowie Sozialökonomie und Kultur aus. Die Betreuung erfolgt gruppenspezifisch und bildet den Wahlpflichtanteil des Moduls. Zum Prozess der Erstellung des Forschungsplanes wird mehrfach individuell im Plenum berichtet. Der Studierende bereitet damit die i. d. R. im Heimatland zu erhebenden Daten für die Master-Arbeit theoretisch und methodisch vor.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Der Studierende ist befähigt, wissenschaftliche Methoden für die Datenerfassung und Auswertung anzuwenden. Im komplexen Umfeld seines Heimatlandes kann er weitgehend eigenständig die für die Master-Arbeit erforderlichen Primär- und Sekundärdaten erheben und verarbeiten, Ergebnisse analysieren und interpretieren. Die Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, ist weiterentwickelt. Damit ist er qualifiziert, eigenständig Forschungsprojekte zu bearbeiten.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst: 2,0 SWS Vorlesung 2,0 SWS Übung 4,0 SWS Seminar	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in forstlichen Fachdisziplinen. Literatur: Creswell, J.W. (2003) Research design. Qualitative and quantitative methods, approaches. 2 nd ed. Thousand Oaks, California, 245 pp. Yin, R.K. (1994) Case study research, - design and methods. SAGE Publications, Newbury Park, London, New Delhi.157 pp.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist Pflichtmodul im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Credits)	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus dem Referat (30 Stunden) und dem Forschungsplan (135 Stunden).	

Leistungspunkte (Credits) und Noten	Im Modul können 10 Credits erworben werden. Die Modulnote wird gebildet aus den gewichteten Noten für das Referat (33%) und die Forschungsplan (67%).
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand umfasst 300 Arbeitsstunden, davon 120 Kontaktstunden
Dauer des Moduls	Das Modul wird als Block während des Wintersemesters durchgeführt. Es erstreckt sich über ein Semester.
Literatur	<p>Czaja, R.; Blair, J. (1996) Designing surveys. A guide to decisions and procedures. Pine Forge Press Thousand Oaks, California, London, New Delhi.</p> <p>Freese, F. (1984) Statistics for land managers. Paeony Press.</p> <p>Neuman, W.L. (1994) Social research methods – qualitative and quantitative approaches. Allyn and Bacon, Massachusetts, 538 pp.</p> <p>Rohrmoser, K. (1985) Handbook for field trials in technical cooperation. GTZ, Eschborn.</p> <p>Silverman, D. (2001) Interpreting qualitative data. Methods for analysing talk, text and interaction. 2nd ed. SAGE Publications, London, Thousand Oaks, New Delhi.</p> <p>Stern, R.D.; Coe, R.; Allan, E.F.; Dale, I.C. (2004) Good statistical practice for natural resources research. CABI Publishing Cambridge MA, 388 pp.</p>

Anlage 2:

Studienablaufplan

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Cr
		V/Ü/S/E/T/P/W	V/Ü/S/E/T/P/W	V/Ü/S/E/T/P/W	V/Ü/S/E/T/P/W	
Pflichtmodule						
M 1.1	Waldökologie	2/1/1/0/0/0/0				5
M 1.2	Forstliche Entwicklungs- und Landnutzungspolitik	2/0/2/0/0/0/0				5
M 1.3	Erfassung und Bewertung von Waldressourcen	1,5/1/0/0/0/1,5/0				5
M 1.4	Waldkultur und Beratung	1/0/2/0/0/0/1				5
M 1.5	Forstplantagen und Agroforstwirtschaft	2/0/2/0/0/0/0				5
M1.6	Waldnutzung (einschl. NTFP)	1,5/1/1,5/0/0/0				5
Pflichtmodule mit Wahlpflichtanteilen						
M 1.7	Waldökosysteme, Waldbau und Waldschutz		2/0,5/1/0,5/0/0/0			5
M 1.8	Ökonomie und Management von Waldressourcen		1,5/1/1,5/0/0/0/0			5
M 1.9	Betriebsorganisation und Betriebssysteme		1/1/2/0/0/0/0			5

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Cr
		V/Ü/S/E/T/P/W	V/Ü/S/E/T/P/W	V/Ü/S/E/T/P/W	V/Ü/S/E/T/P/W	
Pflichtmodul						
M1.10	Projektplanung und -bewertung		1/1/0/0/0/2/0			5
Wahlpflichtmodule						
M 1.11A	Tropische Böden, Bodendegradation und -rehabilitation		1/0/0/0,5/0/2,5/0			(5)
M 1.11B	Management von Schutzgebieten, Wild und Tourismus		1//0/2,0/1/0/0/0			(5)
Pflichtmodul mit Wahlpflichtanteilen						
M 1.12	Komplexe thematische Seminare		0,5/0/2,5/0/1/0/0			5
Pflichtmodule mit Wahlpflichtanteilen						
M 2.1	Management-Systeme im Naturwald der Tropen			1,5/1/1,5/0/0/0/0		5
M 2.2	Management-Systeme forstlicher Plantagen in den Tropen			1,5/1/1,5/0/0/0/0		5
M 2.3	Urbanes Baummanagement in den Tropen			1,5/1/1,5/0/0/0/0		5

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Cr
		V/Ü/S/E/T/P/W	V/Ü/S/E/T/P/W	V/Ü/S/E/T/P/W	V/Ü/S/E/T/P/W	
M 2.4	Integriertes Landnutzungsmanagement in der Landschaft			1/0/0/0/0/1,5/1,5		5
M 2.5	Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Forschungsplan			2/2/4/0/0/0/0		10
					Masterarbeit und Kolloquium	30
	Cr	30	30	30	30	120

- () eines der Wahlpflichtmodule ist wahrzunehmen
 Cr Credits (Leistungspunkte)
 V Vorlesung
 Ü Übung
 S Seminar
 E Exkursion
 T Tutorium
 P Praktikum
 W Workshop
 PA Projektbearbeitung

Technische Universität Dresden
Fakultät Forst-, Geo und Hydrowissenschaften
Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang
Tropical Forestry and Management

Vom 23.05.2008

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer

- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium
- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 29 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management umfasst neben der Präsenz das Selbststudium betreute Praxiszeiten, sowie die Master-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf, und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
 3. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt zu

1. einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. der Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. dem Kolloquium aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den

gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten. Der zeitliche Umfang der Klausurarbeiten wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 7

Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten wie der Schriftliche Bericht und der Forschungsplan soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 135 Stunden haben. Der zeitliche Umfang der Seminararbeiten wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 10 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese

Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistung ist das Praktikumsprotokoll.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Note der Master-Arbeit mit 6-fachem Gewicht und die Modulnoten nach § 27 Abs. 1 ein. Die Note für das Modul FOMT 2.5 wird doppelt gewichtet. Die Note der Master-Arbeit setzt sich aus der Bewertung der Master-Arbeit mit 2-fachem und der Bewertung des Kolloquiums mit 1-fachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein

zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 27 Ab. 1 bestanden sind und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsanteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem dem nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropische Waldwirtschaft und Management äquivalenten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an

staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropische Waldwirtschaft und Management ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

§ 20 Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende, aufbauend auf seinem vorhergehenden Studium, die vertiefenden und gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, auf deren Grundlage er in dem von ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereich den fachlichen und fächerübergreifenden wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen kann und insbesondere die Bedingungen zur Umsetzung der spezifischen Fachkenntnisse in die Praxis überblickt.

§ 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache in 3 maschinegeschriebenen und gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 12 Abs. 1 zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Master-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 22

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium ab.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Credits in 17 Modulen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 72 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

Für die Master-Arbeit zugelassen werden kann nur, wer alle Modulprüfungen bestanden hat.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Wahlpflichtmodule sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium.
- (2) Folgende Module werden angeboten:
 1. Module des Pflichtbereichs
 - a) Waldökologie
 - b) Forstliche Entwicklungs- und Landnutzungspolitik
 - c) Erfassung und Bewertung von Waldressourcen
 - d) Waldkultur und Beratung
 - e) Forstplantagen und Agroforstwirtschaft
 - f) Waldnutzung
 - g) Projektplanung und –bewertung
 2. Module des Pflichtbereichs mit Wahlpflichtanteilen
 - a) Waldökosysteme, Waldbau und Waldschutz
 - b) Ökonomie und Management der Waldressourcen
 - c) Betriebsorganisation und Betriebssysteme
 - d) Komplexe thematische Seminare
 - e) Management-Systeme im Naturwald der Tropen
 - f) Management-Systeme forstlicher Plantagen in den Tropen
 - g) Urbanes Baummanagement in den Tropen
 - h) Integriertes Landnutzungsmanagement in der Landschaft
 - i) Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Forschungsplan
 3. Module des Wahlpflichtbereichs
 - a) Tropische Böden, Bodendegradation und –rehabilitation
 - b) Management von Schutzgebieten, Wild und Tourismus
wovon eins zu wählen ist.

(3) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen ist, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 28

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt fünf Monate, das entspricht 27 Credits. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 13 Wochen verlängern, die Anzahl der Credits bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 60 Minuten. Es werden 3 Credits erworben.

§ 29

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad Master of Science, abgekürzt M.Sc. verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung kommt zur Anwendung für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2007/08 erstmalig in dem nicht-konsekutiven Master-Studiengang Tropical Forestry and Management das Studium aufgenommen haben.

(2) Studierende, die das Studium und die Master-Prüfung im Aufbaustudiengang Tropische Waldwirtschaft bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Tropische Waldwirtschaft der Technischen Universität Dresden vom 19.9.1995 längstens bis zu vier Semestern nach Abschluss ihrer Regelstudienzeit. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.01.2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 09.10.2007.

Dresden, den 23.05.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

FAKULTÄTSORDNUNG

der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

Vom 13.02.2008

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Rechtsstellung/Geltungsbereich/Aufgaben
- § 2 Struktur
- § 3 Fakultätsrat
- § 4 Der Dekan
- § 5 Studiendekane
- § 6 Fachausschüsse
- § 7 Sprecher der Fachausschüsse
- § 8 Zusammenwirken zwischen Fakultätsrat und Fachausschuss
- § 9 Vorbereitung der Universitätswahlen
- § 10 Einberufung des Fakultätsrates
- § 11 Leitung der Fakultätsratssitzung
- § 12 Anträge, Tagesordnung, Vertraulichkeit
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen
- § 14 Öffentlichkeit, Sachverständige und Gleichstellungsbeauftragte
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Bericht des Dekans
- § 18 Sitzungsniederschrift
- § 19 Sitzungen anderer Fakultätsgremien
- § 20 Studienkommissionen / Prüfungsausschüsse
- § 21 Kommissionen und Ausschüsse
- § 22 Promotionsausschuss
- § 23 Beauftragte
- § 24 Änderung der Fakultätsordnung
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie akademischen Grade gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 1

Name und Rechtsstellung/Geltungsbereich/Aufgaben

- (1) Die Fakultät trägt den Namen Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften. Sie ist gemäß § 81 Abs. 1 SächsHG eine organisatorische Grundeinheit der Technischen Universität Dresden.
- (2) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften.
- (3) Die Fakultät erfüllt die in § 4 SächsHG beschriebenen Aufgaben der Universität, insbesondere in Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung für die wissenschaftlichen Fachgebiete Forstwissenschaften, Geowissenschaften und Wasserwesen.
- (4) Sie fördert in der Vielfalt ihrer Fachgebiete die Interdisziplinarität sowie die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung mit den anderen Fakultäten der Technischen Universität Dresden und den Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Region Dresden.
- (5) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und der Dekan.

§ 2

Struktur

- (1) Die Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften gliedert sich in drei Fachrichtungen:
 - Fachrichtung Forstwissenschaften,
 - Fachrichtung Geowissenschaften und
 - Fachrichtung Wasserwesen.
- (2) Die Fachrichtungen (§ 7) sind in Institute untergliedert. Diese werden von einem Direktor oder von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet. Näheres regelt die jeweilige Institutsordnung. Soweit Professuren keinem Institut zugeordnet sind, werden sie einer Lehrereinheit angegliedert.
- (3) In der Fakultät können Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden. Diese geben sich eine Ordnung.

§ 3

Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Davon sind
 - 8 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer,
 - 3 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,

3 Mitglieder aus der Gruppe der Studenten und
1 Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Scheidet ein Fakultätsratsmitglied vorzeitig aus, gilt § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der TU Dresden. Der Dekan gibt bekannt, wer nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Wahlordnung nachrückt.

(3) Für den Fall einer befristeten Verhinderung (Forschungs- und Freisemester, Beurlaubung vom Studium, Befreiung vom Dienst oder Krankheit) können Fakultätsratsmitglieder nicht vertreten werden. Die Vertretung des Dekans durch den Prodekan bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Fakultätsrat ist nach Maßgabe des SächsHG zuständig für:

- die Erstellung des Planes für die strukturelle Entwicklung der Fakultät auf der Basis der Gesamtplanung des Rektoratskollegiums,
- die Einrichtung, Umwidmung und Streichung von Stellen für Professoren und Juniorprofessoren,
- Berufungsverfahren
(Ausschreibung, Berufungskommission, Berufungsvorschlag),
- Anträge auf Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung
„außerplanmäßiger Professor“,
- Anträge auf Bestellung zum Honorarprofessor,
- Anträge auf Übertragung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung eines Hochschullehrers,
- Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis,
- das Aufstellen und die Änderung der Promotions- und Habilitationsordnung sowie der Studienordnung für das Graduiertenstudium der Fakultät,
- das Einsetzen von Promotions- und Habilitationskommissionen,
- die Vergabe der akademischen Grade entsprechend der gültigen Promotions- und Habilitationsordnung und Übergabe der Habilitationsurkunden
- die Anträge auf Verleihung der Ehrendoktorwürde,
- die Anträge auf Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen der Fakultät,
- die Studiendokumente für jeden Studiengang der Fakultät und ihre Änderungen,
- die Bestellung von Studienkommissionen und Vorschläge zur Bildung von Studienkommissionen für interdisziplinäre Studiengänge,
- den Lehr- und Forschungsbericht der Fakultät,
- die Bildung von Kommissionen, die die gesamte Fakultät betreffende Belange bearbeiten,
- Anträge auf Gründung, Änderung oder Auflösung von Instituten, Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät,

- die Zweitmitgliedschaften in der Fakultät,
- die Fakultätsordnung und deren Änderung,
- die Namensgebung für die der Fakultät zugeordneten Gebäude.

(5) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine Professur, ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät gemäß § 2 dieser Ordnung betreffen, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung oder ggf. Vertretern der betroffenen Mitgliedergruppe Gelegenheit zu geben, vor dem Fakultätsrat gehört zu werden. Bei der Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fakultätsrat nicht durch einen Hochschul-lehrer vertreten wird, ist zumindest einem Hochschullehrer dieses Faches Gelegenheit zu geben, vor dem Fakultätsrat gehört zu werden.

§ 4 Der Dekan

(1) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates. Er nimmt die Aufgaben nach § 87 SächsHG wahr.

(2) Seine Wahl und die des Prodekan der Fakultät erfolgen gemäß § 86 Abs. 1 oder § 69 Abs. 2 SächsHG und der Wahlordnung der TU Dresden. Dekan und Prodekan sollen nicht der gleichen Fachrichtung angehören.

(3) Die Aufgaben des Dekans sind, unbeschadet von § 87 SächsHG insbesondere:

- Leitung der Sitzungen des Fakultätsrates,
- Führung der Geschäfte der Fakultät und regelmäßige Beratung mit den Sprechern der Fachausschüsse (Sprecherrat),
- Vertretung der Fakultät gegenüber dem Rektoratskollegium und dem Senat der TU Dresden,
- Vertretung der Fakultät nach außen, soweit sie nicht durch den Rektor wahrgenommen wird,
- Vorbereitung und Begleitung von Berufungsvorgängen,
- Verwaltung der zugewiesenen Personalstellen für akademische und sonstige Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Institut, einer Professur oder einer Betriebseinheit zugeordnet sind,
- Vorbereitung der Entscheidung des Rektoratskollegiums über die Zuweisung und Verwendung von Personalstellen,
- Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber allen zur Fakultät gehörenden Mitgliedern der Fakultät in Bezug auf die Einhaltung der Studienordnung und ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates sowie der Erfüllung der Lehraufgaben

(4) Dem Dekan sind die Stelle eines Dekanatsrates und ein Sekretariat zugeordnet.

§ 5 Studiendekane

(1) Der Fakultätsrat wählt für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge einen der Fakultät angehörenden Professor auf Vorschlag des Dekans zum Studiendekan. Der Vorschlag des Dekans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat und dem zuständigen Fachausschuss.

(2) Der Studiendekan ist kraft seines Amtes Mitglied der entsprechenden Studienkommission und führt den Vorsitz (§ 88 Abs. 4 SächsHG).

(3) Der Studiendekan handelt insbesondere in folgenden Angelegenheiten für den Dekan, soweit die Lehreinheit allein betroffen ist:

- Sicherung und Koordinierung aller Lehraufgaben der Fachrichtung
- Studienwerbung und -organisation der Studiengänge der Fachrichtung

§ 6 Fachausschüsse

(1) Der Fakultätsrat bestellt gemäß § 85 Abs. 3 SächsHG für jede Fachrichtung einen Fachausschuss.

(2) Die Fachausschüsse beraten den Dekan und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Fachrichtung.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen je einen Sprecher aus dem Kreis der dem Fachausschuss angehörenden Professoren, der den Vorsitz führt.

(4) Die Zusammensetzung der Fachausschüsse wird vom Fakultätsrat beschlossen. Sie steht im Einklang mit § 85 Abs. 3 SächsHG.

(5) Die Mitglieder der Fachausschüsse und ihre Vertreter können dem Fakultätsrat, sie müssen der Fachrichtung, für die sie bestellt werden, angehören. Der Dekan verzichtet auf die Mitarbeit in einem Fachausschuss.

(6) Aufgaben der Fachausschüsse in der jeweiligen Fachrichtung sind insbesondere:

- Vorschlag eines Planes für die strukturelle Entwicklung der Fachrichtung,
- Bildung von Kommissionen zur Sicherung der Aufgaben der Fachrichtung,
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Einrichtung, die Umwidmung oder Streichung von Professuren und für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen,

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung Außerplanmäßiger Professor, zur Bestellung als Honorarprofessor und zur Erteilung einer Lehrbefugnis,
- Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
- Vorschläge für die Zusammensetzung von Promotionskommissionen,
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Zusammensetzung der Studienkommissionen und der Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge,
- Organisation und Koordinierung des Studiums,
- Erarbeitung von Prüfungs- und Studienordnungen für zugeordnete Studiengänge,
- Erarbeitung von Vorschlägen für Auszeichnungen,
- Verteilung der vom Dekan der Fachrichtung zugewiesenen Haushaltsmittel,
- Beratung und Koordinierung institutsübergreifender Maßnahmen auf den Gebieten der Forschung (Investitionsplanung, Großgeräte usw.) innerhalb der Fachrichtung,
- Ergreifung von Maßnahmen und Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen (z.B. Gefahrenschutzverordnung, Strahlenschutzverordnung usw.),
- Vorbereitung des Lehr- und Forschungsberichtes der Fachrichtung.

(7) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Der jeweilige Fachausschuss kann in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen oder Teile davon beschließen, sofern nicht andere Bestimmungen entgegen stehen. Die Einladung mit Tagesordnung ist 7 Tage vor der Sitzung vom Sprecher des Fachausschusses den Mitgliedern des Fachausschusses, den Hochschullehrern der Fachrichtung, die nicht dem Fachausschuss angehören und dem Dekan der Fakultät bekannt zu gegeben.

§ 7

Sprecher der Fachausschüsse

(1) Der Sprecher des Fachausschusses handelt insbesondere in folgenden Angelegenheiten für den Dekan, soweit die Fachrichtung allein betroffen ist:

- Verwendung der der Fachrichtung vom Dekan zugewiesenen Haushaltsmittel
- Raumaufteilung im Rahmen der der Fachrichtung zugewiesenen Raumkapazität,
- Beantragung von baulichen Maßnahmen.

(2) Der Sprecher des Fachausschusses erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Dekan der Fakultät, mit den (geschäftsführenden) Direktoren der Institute und mit dem Fachausschuss. Er ist dem Dekan rechenschaftspflichtig.

(3) Dem Sprecher steht zur Erfüllung seiner Aufgabe in Wissenschaftsorganisation und Verwaltung Personal zur Verfügung.

(4) Der Sprecher des Fachausschusses nimmt, sofern er nicht gewähltes Mitglied im Fakultätsrat ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

§ 8

Zusammenwirken zwischen Fakultätsrat und Fachausschuss

(1) Fakultätsrat und Fachausschüsse wirken kollegial zusammen. Der Sprecher des Fachausschusses unterrichtet nach jeder Fachausschusssitzung oder Hochschullehrer-vollversammlung unverzüglich den Dekan durch Übersenden des Protokolls. Der Fachausschuss kann in jeder Angelegenheit von einer eigenen Entscheidung absehen und den Vorgang dem Fakultätsrat vorlegen. In Angelegenheiten, die eine andere Fachrichtung oder die Fakultät mit betreffen, muss sie dies tun.

(2) Mitglieder des Fachausschusses, die nicht dem Fakultätsrat angehören, können an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Angelegenheiten ihrer Fachrichtung betroffen sind. Die Entscheidung darüber trifft der Dekan nach Vorschlag des Sprechers.

(3) In Angelegenheiten, die eine oder mehrere Fachrichtungen betreffen, kann der Fakultätsrat erst dann entscheiden, wenn der entsprechende Fachausschuss die Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

§ 9

Vorbereitung der Universitätswahlen

(1) Zur Vorbereitung der Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrates (§ 84 Abs. 1 SächsHG) und der weiteren Mitglieder des Konzils (§ 91 Abs. 2 SächsHG) sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät (§100 Abs. 2 SächsHG) finden nach Fachrichtungen und Gruppen getrennt, Vollversammlungen statt.

(2) Jede Vollversammlung wählt einen Beauftragten, der zusammen mit den Beauftragten der anderen Fachrichtungen für seine Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung der Universität Wahlvorschläge für die Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrates und der weiteren Mitglieder des Konzils vorbereitet und einreicht.

(3) Die Vollversammlungen nominieren Kandidaten für die Aufnahme in diese Wahlvorschläge. Außerdem nominieren sie die Kandidaten für ihren Fachausschuss.

(4) Die Beauftragten sind bei der Erstellung der Wahlvorschläge um eine angemessene Vertretung der verschiedenen Fachrichtungen bemüht. Im Übrigen reihen sie die Bewerber nach dem bei der Nominierung in der jeweiligen Vollversammlung erzielten Abstimmungsergebnis.

(5) Das Recht der Mitglieder der Fakultät, nach Maßgabe der Wahlordnung der Universität eigene Wahlvorschläge einzureichen, bleibt unberührt.

§ 10 Einberufung des Fakultätsrates

(1) Der Dekan lädt zu den Sitzungen des Fakultätsrates schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt dabei die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (vorläufige Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat unter Nennung eines Beratungsgegenstandes auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Gemäß § 85 Abs. 2 SächsHG können Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotions- und Habilitationsordnungen, Habilitationsverfahren sowie Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrern stimmberechtigt mitwirken. § 85 Abs. 2 Satz 2 SächsHG bleibt unberührt.

(2) Der Fakultätsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe nach § 67 Abs. 1 SächsHG unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(3) Die Termine der regulären Sitzungen des Fakultätsrates werden ein Semester im voraus bekannt gegeben.

§ 11 Leitung der Fakultätsratssitzung

(1) Der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrates. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei lässt er sich durch die Reihenfolge der Wortmeldungen, das Bemühen um sachgemäße und zügige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Gruppen sowie von Rede und Gegenrede leiten. Antragsteller und Berichterstatter von Ausschüssen können zu Beginn und zum Schluss der Beratung über ihren Antrag oder Bericht das Wort verlangen.

(2) Die Redezeit kann vom Dekan oder durch den Fakultätsrat beschränkt werden. Redezeitbeschränkungen durch den Dekan können durch den Fakultätsrat aufgehoben oder geändert werden.

(3) Rednern, die die festgelegte Redezeit überschreiten, kann der Dekan nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 12 Anträge, Tagesordnung, Vertraulichkeit

(1) Selbstständige Anträge werden vom Dekan in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn sie ihm mindestens 7 Werktage vor der Sitzung mit Begründung schriftlich vorliegen.

(2) Abänderungs- und Alternativanträge können während der Fakultätsratssitzung mündlich gestellt und begründet werden.

(3) Zu Beginn der Fakultätsratssitzung beschließt der Fakultätsrat mehrheitlich über die Tagesordnung.

(4) Unter dem Tagesordnungspunkt: „Verschiedenes / Informationen / Anfragen“ können während der Sitzung keine Anträge auf Beschlussfassung gestellt werden.

(5) Personalfragen, die im Fakultätsrat diskutiert werden, sind vertraulich zu behandeln.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind der

- Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten oder Änderung ihrer Reihenfolge bzw. Überweisung an einen Ausschuss /Arbeitsgruppe / Kommission,
- Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt.

(2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist abzustimmen. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Der Redner kann die persönliche Erklärung in kurzer Form schriftlich dem Protokoll beifügen.

§ 14

Öffentlichkeit, Sachverständige und Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind nicht öffentlich.

(2) Zu Verhandlungsgegenständen, für die eine nichtöffentliche Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben ist, kann der Fakultätsrat öffentlich tagen, wenn dessen Mitglieder dies in geheimer Abstimmung einstimmig beschließen. Für diesen Beschluss ist gemäß § 71 Abs. 2 SächsHG die absolute Mehrheit erforderlich.

(3) Die Studiendekane, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind, werden grundsätzlich nur zu ausgewählten, die Lehre betreffenden Tagesordnungspunkten, eingeladen. Die Einladung spricht der Dekan aus.

(4) Der Dekan kann zu jedem Tagesordnungspunkt weitere Sachverständige zuziehen und ihnen das Wort erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Fakultät hin. Ihre Rechte und Pflichten regelt § 100 SächsHG.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät oder eine von ihr beauftragte Vertreterin kann darüber hinaus an den Fakultätsratssitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 15 Abstimmungen

(1) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses Wiederholung verlangt werden.

(2) In einer Angelegenheit kann in derselben Sitzung nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Fakultätsratsmitglieder verlangt.

(3) Beschlüsse werden entsprechend § 70 SächsHG mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

(4) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Zur Ermittlung der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer sind deren Stimmen bei geheimer Abstimmung auf besonders gekennzeichneten Stimmzetteln abzugeben.

§ 16 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Fakultätsrates die Mitglieder zum zweiten mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Dekan unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der der Fakultätsrat ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Hierauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 17

Bericht des Dekans

(1) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Ein Drittel der anwesenden Fakultätsratsmitglieder kann eine Aussprache verlangen.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied kann im Anschluss an den Bericht des Dekans über bestimmt bezeichnete Tatsachen eine kurze mündliche Anfrage an den Dekan richten, auf die nach Möglichkeit sofort, andernfalls auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zu antworten ist.

(3) Anfragen, die einer ausführlichen Beantwortung bedürfen, können jederzeit von mindestens drei stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern schriftlich an den Dekan gerichtet werden. Der Dekan beantwortet sie möglichst auf der nächsten Fakultätsratssitzung mündlich oder durch Hinweis auf eine schriftliche Antwort, die allen Fakultätsratsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 18

Sitzungsniederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Fakultätsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss den Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Wortlaut der Beschlüsse und Einsprüche gegen das Protokoll der vorangegangenen Sitzung enthalten. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Es ist vom Dekan und dem Protokollführer zu unterzeichnen: Protokollführer ist der Dekanatsrat, der mit Rederecht an den Sitzungen teilnimmt.

(2) Die Verhandlungen und Abstimmungen über vertrauliche Tagesordnungspunkte werden in einer gesonderten Niederschrift aufgeführt und nur den Mitgliedern des Fakultätsrates und der Geschäftsstelle des Senats zugestellt.

(3) Die Hochschullehrer und die Leiter der Betriebseinheiten, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind, erhalten zur Gewährleistung des Informationsflusses ein Exemplar des Protokolls. Ausgenommen sind vertrauliche und gremieninterne Angelegenheiten.

(4) Zu Beginn der folgenden Fakultätsratssitzung hat der Dekan festzustellen, ob Einsprüche gegen das Protokoll erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet der Fakultätsrat. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Fakultätsrates wird im Umlaufverfahren bestätigt.

§ 19

Sitzungen anderer Fakultätsgremien

§§ 10 bis 18 gelten für die vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sowie für die Gremien der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsaufgabe sinngemäß.

§ 20

Studienkommissionen / Prüfungsausschüsse

(1) Der Fakultätsrat bestellt Studienkommissionen für die Studiengänge / Aufbau-studiengänge

- Forstwissenschaften und Tropische Waldwirtschaft, Holztechnologie und Holzwirtschaft sowie Raumentwicklung und Ressourcenmanagement
- Geographie und Geographie / Lehramt an Mittelschulen und Gymnasien;
- Geodäsie, Kartographie; Astronomie / Erweiterungsfach für das Lehramt an Mittelschulen und Gymnasien,
- Abfallwirtschaft und Altlasten, Hydrologie, Wasserwirtschaft, Hydro Science and Engineering

(2) Für die in Absatz 1 genannten Studiengänge und für weitere einzurichtende Studiengänge werden die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung jeder Studienkommission vom Fakultätsrat festgelegt. Bei der Festlegung der Mitgliederzahl ist die Parität von Lehrenden der Fakultät und Studierenden (§ 88 Abs. 1 SächsHG) zu gewährleisten.

(3) Für fakultätsübergreifende Studiengänge wird in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Fakultäten festgelegt, bei welcher Fakultät die Studienkommission einzurichten ist. Nach § 93 Nr. 27 SächsHG bildet der Senat die Studienkommission für interdisziplinäre Studiengänge.

(4) Die Mitgliedschaft in mehreren Studienkommissionen ist möglich.

(5) Für Prüfungsausschüsse gilt Abs. 1 unter Beachtung der jeweiligen Prüfungsordnung entsprechend. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Prüfungsausschüsse werden durch die zugehörigen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 21

Kommissionen und Ausschüsse

(1) Der Fakultätsrat bestellt bei Bedarf Kommissionen oder Arbeitsgruppen, regelt Arbeitsweise und Zusammensetzung und wählt den Vorsitzenden, soweit nicht das SächsHG andere Regelungen vorsieht.

(2) Die Kommissionen erarbeiten im Auftrag des Dekans beschlussfähige Vorlagen für die Fakultätsratssitzungen.

§ 22

Promotionsausschuss

Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss, der vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren gewählt wird. Die Zusammensetzung und die Aufgaben werden durch die Promotionsordnung der Fakultät geregelt.

§ 23

Beauftragte

Der Fakultätsrat kann für die Dauer der Amtszeit des Dekans folgende Beauftragte bestellen:

- Sprecher der Studiendekane,
- Auslandsbeauftragter,
- Beauftragter Bibliothekskommission der TU Dresden
- Beauftragter der Kommission für Angelegenheiten der Datenverarbeitung der Universität
- Beauftragter Graduiertenkommission
- Beauftragte der Kommission Umwelt
- CIPSEM-Beauftragter (Centre for International Postgraduate Studies of Environmental Management)

Bei Bedarf können weitere Beauftragte bestellt werden.

§ 24

Änderung der Fakultätsordnung

Über Änderungsanträge beschließt der Fakultätsrat.

§ 25
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen durch zentrale Aushänge in den Fachrichtungen und im Schaukasten des Dekanats. Außerdem sind sie den Fakultätsratsmitgliedern in angemessener Form mitzuteilen.

§ 26
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. An diesem Tage tritt die in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 13/1997 vom 26.11.1997 veröffentlichte Fakultätsordnung außer Kraft.

Der Dekan
Prof. Dr. rer. nat. Peter Werner

Anzeige Verlust eines Dienstsiegels der Hochschule für Bildende Künste Dresden

In der Hochschule für Bildende Künste Dresden ist durch Einbruchdiebstahl ein großes Dienstsiegel (Ø 3,5 cm) in Verlust geraten.

Muster:



(Originalgröße)

Beschreibung:

1 Farbdruksiegel:	(35 mm)
Zentrum des Siegels:	Im Zentrum ist das Landeswappen des Freistaates Sachsen dargestellt.
obere äußere Umschrift:	FREISTAAT SACHSEN
untere äußere Umschrift:	HOCHSCHULE FÜR BILDENDE KÜNSTE DRESDEN Zwischen der oberen und unteren äußeren Umschrift befindet sich beidseitig je ein gefüllter Punkt als zusätzliche Kennung.

Kennung: ●

Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das Dienstsiegel mit der **Kennung** ● mit dem 19.05.2008 für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Hochschule für Bildende Künste Dresden um Unterrichtung. (Tel.: 0 351- 4402-146)

Alle anderen Dienstsiegel der Hochschule für Bildende Künste Dresden sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master- Studiengang Chemie mit dem Abschluss „Master of Science“ (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 04.06.2008

Auf Grund von § 13 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15.12.2006 erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung und Gegenstand der Feststellung
- § 3 Kommission zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangskommission)
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren
- § 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung
- § 7 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Versäumnis und Täuschung
- § 10 Wiederholung
- § 11 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes die Art und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Chemie an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzung u. Gegenstand der Feststellung

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Chemie ist ein an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich mit dem Grad "Bachelor of Science" abgeschlossenes Chemiestudium. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem entsprechenden Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder einer als gleichwertig angerechneten Prüfungsleistung zum Studium zugelassen werden.

(2) Zugangsvoraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Die besondere Eignung liegt vor, wenn besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im Fach Chemie sowie Kenntnisse elementarer naturwissenschaftlicher Zusammenhänge nachgewiesen werden. Der Nachweis der besonderen Eignung erfolgt durch das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 6 und ggf. § 7.

§ 3 Kommission zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Zugangskommission)

(1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Chemie eine Kommission (Zugangskommission) gebildet.

(2) Die Zugangskommission sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung, trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen gemäß § 5, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 6 und über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7.

(3) Die Zugangskommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren der Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie, ein weiteres aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie bestellt. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für alle Mitglieder wird nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Zugangskommission ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme dessen Stellvertretung.

(5) Die Sitzungen der Zugangskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Zugangskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4

Termine und Fristen

Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist von deutschen Bewerbern sowie ausländischen Bewerbern mit einem in Deutschland erworbenen Bachelor-Abschluss bis zum 31.07. jeden Jahres, für ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Bachelor-Abschluss bis zum 31.05. jeden Jahres schriftlich an die Technische Universität Dresden zu richten.

Für Bewerber mit deutscher Staatsbürgerschaft gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Immatrikulationsamt
01062 Dresden
Germany

Für Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft gilt folgende Anschrift:

Technische Universität Dresden
Akademisches Auslandsamt
01062 Dresden
Germany

Die Termine für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden von der Zugangskommission festgelegt.

§ 5

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nachgewiesen hat. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Zugangskommission.

(2) Studienbewerber müssen folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. ausgefüllter Immatrikulationsantrag der TU Dresden,
2. bei ausländischen Bewerbern, amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung,
3. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses und gegebenenfalls weiterer vorhandener Hochschulabschlüsse mit Notenübersicht und Diploma Supplement,
4. amtlich beglaubigte Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 6 Abs. 2 nachweisen,
5. Bei ausländischen Zeugnissen eine Bescheinigung der Hochschule über den erreichten Notendurchschnitt (Average Grade), das Bewertungssystem der Hochschule sowie den Rangplatz des Studenten im Vergleich zu allen anderen Studenten seines Studienganges und Jahrganges,

6. Nachweis der ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse bei ausländischen Bewerbern mit ausländischem Abschluss

(3) Studienbewerber, die bis zur Antragsfrist noch kein abgeschlossenes Studium nachweisen können, aber voraussichtlich den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum Immatrikulationszeitpunkt erreichen, müssen statt des Abschlusszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss folgende Unterlagen einreichen:

1. Eine Notenübersicht über die bisherigen Studienleistungen,
2. Eine Bestätigung der Universität über den Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses mit Angabe des vorläufigen Notendurchschnittes (Average Grade) und Darstellung der noch offenen Leistungen,

(4) Die Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung ist abzulehnen, wenn der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 2 bzw. 3 nicht oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 6

Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

(1) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn ein Studienbewerber an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule den Grad "Bachelor of Science" im Fach Chemie mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser erworben hat.

(2) Die besondere Eignung gilt auch unabhängig von der Gesamtnote als nachgewiesen, wenn besondere fachliche Gründe vorliegen. Mögliche fachliche Gründe sind z.B.:

- die Bachelor-Arbeit wurde mit der Note "sehr gut" bewertet;
- das Bachelor-Studium wurde innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen;
- es wurden mindestens einjährige berufsrelevante praktische Erfahrungen außerhalb der Hochschule erworben.

Über das Vorliegen der besonderen Eignung entscheidet die Zugangskommission.

§ 7

Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

(1) Kann der Nachweis der besonderen Eignung nach § 6 nicht geführt werden, so ist er durch einen Nachweis in einem gesonderten Prüfungsverfahren ersetzbar. Die Leistungsüberprüfung erfolgt im Rahmen einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Anforderungen der mündlichen Prüfung ergeben sich aus den Anforderungen der Modulprüfungen des Studiengangs "Bachelor of Science" im Fach Chemie der Technischen Universität Dresden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern durchgeführt, die von der Zugangskommission aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers der Fachrichtung Chemie und

Lebensmittelchemie bestellt werden. Mindestens ein Prüfer muss der Zugangskommission angehören.

(4) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfer dies mit Mehrheit feststellen.

(5) Die 30minütige Prüfung bezieht sich auf folgende Themenkomplexe:

1. Kenntnisse auf dem Gebiet der Allgemeinen und Anorganischen Chemie
2. Kenntnisse auf dem Gebiet der Organischen Chemie
3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Physikalischen Chemie

(6) Die Bewertung der benannten einzelnen Themenkomplexe erfolgt anhand folgender Bewertungsskala

3 Punkte	-	umfassende Kenntnisse (mind. 80%) vorhanden
2 Punkte	-	Teilkenntnisse (mind. 60%) vorhanden
1 Punkt	-	Teilkenntnisse (mind. 40%) vorhanden

(7) Nach der Bewertungsskala gemäß Absatz 6 können maximal 9 Punkte im Eignungsgespräch erworben werden. Die Eignung gilt als erwiesen, wenn in jedem Themenkomplex mindestens 1 Punkt, aber insgesamt mindestens 6 Punkte erworben wurden.

(8) Über die Prüfung und die Beratung wird ein Protokoll angefertigt und das Ergebnis der Prüfung dem Studienbewerber im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

§ 8

Abschluss des Verfahrens

(1) Wird dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid der Zugangskommission. Der Bescheid wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Zugangskommission ausgefertigt.

(2) Konnte die besondere Eignung eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Zugangskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Eine Immatrikulation an der Technischen Universität Dresden kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung dem Immatrikulationsamt bzw. Akademischen Auslandsamt gemeinsam mit dem Antrag auf Immatrikulation für deutsche Bewerber sowie ausländische Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Bachelor-Abschluss bis spätestens 31.08. des Jahres bzw. für ausländische Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Bachelor-Abschluss bis spätestens 15.07. des Jahres vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Kann der Bewerber den Nachweis über den erfolgreich bestandenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der in der geltenden Immatrikulationsordnung der TU Dresden festgelegten Immatrikulationsfrist vorlegen, wird er nur befristet immatrikuliert. Die Befristung endet mit Ablauf des ersten Semesters.

§ 9

Versäumnis und Täuschung

(1) Bleibt ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung einer mündlichen Prüfung gemäß § 6 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, die mündliche Prüfung abzulegen, wird für die Prüfung ein Nachholtermin durch den Vorsitzenden der Zugangskommission bestimmt. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Hat ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, widerruft die Zugangskommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Immatrikulationsamt. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

(3) Belastende Entscheidungen der Zugangskommission sind dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10

Wiederholung

Eine Wiederholung ist zu den nach § 4 bekannt gegebenen Terminen möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 11

Einsicht in die Verfahrensakte

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Studienbewerber (auf schriftlichen Antrag) Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 8 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Zugangskommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008.

Dresden, den 04.06.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Ordnung über den Zugang zum Masterstudiengang Erschließung älterer Musik (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 04.06.2008

Auf Grund von § 13 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15.12.2006 und in Ergänzung von § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerbung und Fristen
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid, Zulassungsentscheidung und Immatrikulation
- § 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes die Art und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Erschließung älterer Musik der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Bewerbung und Fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik mit Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik ist schriftlich an folgende Adresse zu richten:

Technische Universität Dresden
Institut für Kunst- und Musikwissenschaft.
01062 Dresden
Germany

Für den Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren steht ein Formblatt zur Verfügung, das auf den Internetseiten des Lehrstuhls für Musikwissenschaft abrufbar ist.

(2) Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli eines jeden Jahres.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Formblatt des Lehrstuhls für Musikwissenschaft;
- b) eine amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 sowie ggf. amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in deutscher Sprache;
- c) eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 lit. b;
- d) amtlich beglaubigte Kopien von sonstigen Nachweisen über Zusatzqualifikationen wie außerschulische und außeruniversitäre Leistungen und Tätigkeiten, berufspraktische Tätigkeiten etc., die über die besondere Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Aufschluss geben können;
- e) ein tabellarischer Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungswegs;
- f) der schriftliche Antrag auf Immatrikulation.

(4) Kann der Bewerber zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 4 Abs. 2 lit. a genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorlegen, kann er ersatzweise einen aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorlegen. Voraussetzung ist, dass bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Credits erbracht worden sind, die Durchschnittsnote der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen der Hochschulabschlussprüfung mindestens 2,8 beträgt und das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben worden ist. Zum Nachweis des Letzteren hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 3 genannten Nachweise mit dem Antrag bleiben hiervon unberührt.

(5) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 3

Zulassungsausschuss

Der Dekan der Philosophischen Fakultät setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zulassungsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus einem Hochschullehrer und einem im Masterstudiengang Erschließung älterer Musik prüfungsberechtigten Mitarbeiter des Instituts für Kunst- und Musikwissenschaft. Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber ist der Zulassungsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 2 Abs. 3 lit. a zuständig.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Erschließung älterer Musik wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Erschließung älterer Musik besitzt.
- (2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer
 - a. einen ersten berufsqualifizierenden deutschen oder gleichwertigen ausländischen Abschluss eines Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft oder eines Bachelorlehramtsstudiengangs mit dem Fach Musik oder eines verwandten Studiengangs an einer Universität oder Musikhochschule nachweist,
 - b. Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sowie Italienischkenntnisse auf der Niveaustufe B 1 (GER) oder Lateinkenntnisse im Umfang eines zweisemestrigen Sprachkurses zu jeweils 4 SWS nachweist; der Nachweis erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder durch einen Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse.
 - c. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Erschließung älterer Musik gemäß § 5 erbringt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik liegt bei den Studienbewerbern vor, die den Nachweis von gefestigten Kenntnissen und Fertigkeiten des musikwissenschaftlichen Arbeitens, der Geschichte der europäisch geprägten Kunstmusik sowie musikalischer Satztechniken und Analyseverfahren erbringen.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zulassungsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 lit. b bis e, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, wird ein Eignungsgespräch vor dem

Zulassungsausschuss durchgeführt. Die besondere Eignung ergibt sich insbesondere dann aus den Unterlagen, wenn die vorangegangenen nachgewiesenen Studieninhalte, Sprachkenntnisse und Zusatzqualifikationen die zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Qualifikationen erkennen lassen, und zwar im Einzelnen:

- a) gefestigte Kenntnisse und Fertigkeiten des musikwissenschaftlichen Arbeitens (Nachweis z.B. durch Seminar- oder Abschlussarbeiten mit wissenschaftlichem Apparat; bewertete Bibliographie- oder Rechercheaufgaben),
- b) gefestigte Kenntnisse der Geschichte der europäisch geprägten Kunstmusik (Nachweis z.B. durch Studien- und Prüfungsleistungen im Anschluss an entsprechende Lehrveranstaltungen; einschlägige publizistische oder musikpraktische Aktivitäten),
- c) gefestigte Kenntnisse musikalischer Satztechniken und Analyseverfahren (Nachweis z.B. durch Studien- und Prüfungsleistungen im Anschluss an Lehrveranstaltungen wie Tonsatz, Harmonielehre, Kontrapunkt, Formenlehre, Gehörbildung, musikalische Analyse).

§ 6 Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch wird in thematisch einheitlich strukturierter Form zu den Themen Recherchetechniken, Bibliotheksnutzung, Bibliographieren, Verfassen akademischer Arbeiten, Geschichte der europäisch geprägten Kunstmusik (Hauptwerke und -vertreter, Gattungs- und Stilkunde, Grundzüge der Institutionen- und Rezeptionsgeschichte) sowie musikalische Satztechniken und Analyseverfahren (anhand charakteristischer Notenbeispiele) durchgeführt und soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Der Schwerpunkt des Gesprächs liegt auf den jeweils nicht bereits durch die Unterlagen nachgewiesenen Kompetenzen.

(3) Die Eignung liegt vor, wenn unter Berücksichtigung der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 lit. b bis e und des Eignungsgesprächs nach einem vom Zulassungsausschuss festgelegten Bewertungsmaßstab ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 vorliegen.

(4) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch das Institut für Kunst- und Musikwissenschaft, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.

(5) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zulassungsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(6) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Abs. 1 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers im nächsten Jahr einmalig wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 2 Abs. 2 gestellt werden. § 2 Abs. 4 gilt in diesen Fällen nicht.

(7) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zulassungsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Eignungsbescheid, Zulassungsentscheidung und Immatrikulation

(1) Weist der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 5 Abs. 1 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zulassungsausschusses für das betreffende Studienjahr. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. beim Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik dar. Er ist Voraussetzung für die Zulassung und Einschreibung in den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik.

(2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 5 Abs. 1 nicht nachweisen, erteilt der Zulassungsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik erfolgt durch das Immatrikulationsamt bzw. Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben.

(4) Bewerber, deren Eignung auf der Grundlage des Transkripts festgestellt wurde, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.

§ 8

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die im Eignungsfeststellungsverfahren eingereichten Unterlagen sind beim Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamtes bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 09.04.2008.

Dresden, den 04.06.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Politik und Verfassung

Vom 04.06.2008

Auf Grund von § 13 Abs. 13 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15.12.2006 und § 6 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (SächsHZG) vom 07.06.2006, rechtsbereinigt mit Stand 01.04.2005, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

Inhalt

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlkriterien
- § 3 Bewertung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Masterstudiengang Politik und Verfassung festgelegt wurde, vergibt die TU Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. c der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen im Studienjahr 2008/2009 der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Philosophischen Fakultät in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

(3) Das Auswahlverfahren führt das Immatrikulationsamt der TU Dresden im Auftrag der Philosophischen Fakultät nach den Regelungen dieser Ordnung durch. Das Immatrikulationsamt der TU Dresden ist verpflichtet, in Zweifelsfällen die Bewertung einzelner Auswahlkriterien gemäß § 3 durch die Philosophische Fakultät vornehmen zu lassen. Zu diesem Zweck bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Instituts für Politikwissenschaft zwei Auswahlbeauftragte. Die Auswahlbeauftragten müssen im Masterstudiengang Politik und Verfassung prüfberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur TU Dresden stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Masterstudiengang Politik und Verfassung. Der Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlkriterien zu Grunde gelegt:

1. die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
2. einschlägige vorangegangene berufspraktische Tätigkeiten von mindestens einem halben Jahr Dauer.

(2) Die Auswahlkriterien werden gemäß § 3 bewertet. Anhand der Ergebnisse der Bewertung wird eine Rangliste gebildet, die alle am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerber erfasst. Haben mehrere Studienbewerber in Folge ihrer Bewertung denselben Rang auf der Rangliste erhalten, wird die Entscheidung über den Listenplatz durch das Los getroffen. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 3 Bewertung

(1) Für die Erstellung der Rangliste werden Punkte nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 vergeben.

(2) Das Ergebnis der Abschlussprüfung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird

bei einer Abschlussnote „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	mit 7 Punkten,
bei einer Abschlussnote „gut“	mit 5 Punkten,
bei einer Abschlussnote „befriedigend“	mit 3 Punkten,
bei einer Abschlussnote „ausreichend“	mit 1 Punkt

bewertet.

(3) Wird der Studienbewerber am Studienplatzvergabeverfahren gemäß § 2 Abs. 4 der Vergabeordnung beteiligt, so gilt die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung als Note der Abschlussprüfung und wird

bei einer Durchschnittsnote „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	mit 6 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „gut“	mit 4 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „befriedigend“	mit 2 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „ausreichend“	mit 1 Punkt

bewertet. Kann der Studienbewerber die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung nicht nachweisen, wird die Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(4) Einschlägige vorangegangene berufspraktische Tätigkeiten von mindestens einem halben Jahr Dauer werden mit 2 Punkten bewertet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008.

Dresden, den 04.06.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Philosophie

Vom 04.06.2008

Auf Grund von § 13 Abs. 13 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15.12.2006 und § 6 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (SächsHZG) vom 07.06.2006, rechtsbereinigt mit Stand 01.04.2005, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

Inhalt

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlkriterien
- § 3 Bewertung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Masterstudiengang Philosophie festgelegt wurde, vergibt die TU Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. c der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen im Studienjahr 2008/2009 der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Philosophischen Fakultät in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

(3) Das Auswahlverfahren führt das Immatrikulationsamt der TU Dresden im Auftrag der Philosophischen Fakultät nach den Regelungen dieser Ordnung durch. Das Immatrikulationsamt der TU Dresden ist verpflichtet, in Zweifelsfällen die Bewertung einzelner Auswahlkriterien gemäß § 3 durch die Philosophische Fakultät vornehmen zu lassen. Zu diesem Zweck bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Instituts für Philosophie zwei Auswahlbeauftragte. Die Auswahlbeauftragten müssen im Masterstudiengang Philosophie prüfberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur TU Dresden stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Masterstudiengang Philosophie. Der Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlkriterien zu Grunde gelegt:

1. die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
2. einschlägige vorangegangene berufspraktische Tätigkeiten von mindestens einem halben Jahr Dauer.

(2) Die Auswahlkriterien werden gemäß § 3 bewertet. Anhand der Ergebnisse der Bewertung wird eine Rangliste gebildet, die alle am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerber erfasst. Haben mehrere Studienbewerber in Folge ihrer Bewertung denselben Rang auf der Rangliste erhalten, wird die Entscheidung über den Listenplatz durch das Los getroffen. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 3 Bewertung

(1) Für die Erstellung der Rangliste werden Punkte nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 vergeben.

(2) Das Ergebnis der Abschlussprüfung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird

bei einer Abschlussnote „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	mit 7 Punkten,
bei einer Abschlussnote „gut“	mit 5 Punkten,
bei einer Abschlussnote „befriedigend“	mit 3 Punkten,
bei einer Abschlussnote „ausreichend“	mit 1 Punkt

bewertet.

(3) Wird der Studienbewerber am Studienplatzvergabeverfahren gemäß § 2 Abs. 4 der Vergabeordnung beteiligt, so gilt die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung als Note der Abschlussprüfung und wird

bei einer Durchschnittsnote „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	mit 6 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „gut“	mit 4 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „befriedigend“	mit 2 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „ausreichend“	mit 1 Punkt

bewertet. Kann der Studienbewerber die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung nicht nachweisen, wird die Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(4) Einschlägige vorangegangene berufspraktische Tätigkeiten von mindestens einem halben Jahr Dauer werden mit 2 Punkten bewertet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008.

Dresden, den 04.06.2008.

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Kunstgeschichte

Vom 04.06.2008

Auf Grund von § 13 Abs. 13 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15.12.2006 und § 6 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (SächsHZG) vom 07.06.2006, rechtsbereinigt mit Stand 01.04.2005, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

Inhalt

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlkriterien
- § 3 Bewertung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Masterstudiengang Kunstgeschichte festgelegt wurde, vergibt die TU Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. c der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen im Studienjahr 2008/2009 der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Philosophischen Fakultät in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

(3) Das Auswahlverfahren führt das Immatrikulationsamt der TU Dresden im Auftrag der Philosophischen Fakultät nach den Regelungen dieser Ordnung durch. Das Immatrikulationsamt der TU Dresden ist verpflichtet, in Zweifelsfällen die Bewertung einzelner Auswahlkriterien gemäß § 3 durch die Philosophische Fakultät vornehmen zu lassen. Zu diesem Zweck bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Instituts für Kunst- und Musikwissenschaft zwei Auswahlbeauftragte. Die Auswahlbeauftragten müssen im Masterstudiengang Kunstgeschichte prüfberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur TU Dresden stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte. Der Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlkriterien zu Grunde gelegt:

1. die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
2. einschlägige vorangegangene berufspraktische Tätigkeiten von mindestens einem halben Jahr Dauer.

(2) Die Auswahlkriterien werden gemäß § 3 bewertet. Anhand der Ergebnisse der Bewertung wird eine Rangliste gebildet, die alle am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerber erfasst. Haben mehrere Studienbewerber in Folge ihrer Bewertung denselben Rang auf der Rangliste erhalten, wird die Entscheidung über den Listenplatz durch das Los getroffen. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 3 Bewertung

(1) Für die Erstellung der Rangliste werden Punkte nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 vergeben.

(2) Das Ergebnis der Abschlussprüfung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird

bei einer Abschlussnote „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	mit 7 Punkten,
bei einer Abschlussnote „gut“	mit 5 Punkten,
bei einer Abschlussnote „befriedigend“	mit 3 Punkten,
bei einer Abschlussnote „ausreichend“	mit 1 Punkt

bewertet.

(3) Wird der Studienbewerber am Studienplatzvergabeverfahren gemäß § 2 Abs. 4 der Vergabeordnung beteiligt, so gilt die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung als Note der Abschlussprüfung und wird

bei einer Durchschnittsnote „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	mit 6 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „gut“	mit 4 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „befriedigend“	mit 2 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „ausreichend“	mit 1 Punkt

bewertet. Kann der Studienbewerber die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung nicht nachweisen, wird die Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(4) Einschlägige vorangegangene berufspraktische Tätigkeiten von mindestens einem halben Jahr Dauer werden mit 2 Punkten bewertet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008.

Dresden, den 04.06.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Geschichte

Vom 04.06.2008

Auf Grund von § 13 Abs. 13 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15.12.2006 und § 6 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (SächsHZG) vom 07.06.2006, rechtsbereinigt mit Stand 01.04.2005, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

Inhalt

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlkriterien
- § 3 Bewertung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Masterstudiengang Geschichte festgelegt wurde, vergibt die TU Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. c der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen im Studienjahr 2008/2009 der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Philosophischen Fakultät in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

(3) Das Auswahlverfahren führt das Immatrikulationsamt der TU Dresden im Auftrag der Philosophischen Fakultät nach den Regelungen dieser Ordnung durch. Das Immatrikulationsamt der TU Dresden ist verpflichtet, in Zweifelsfällen die Bewertung einzelner Auswahlkriterien gemäß § 3 durch die Philosophische Fakultät vornehmen zu lassen. Zu diesem Zweck bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Instituts für Geschichte zwei Auswahlbeauftragte. Die Auswahlbeauftragten müssen im Masterstudiengang Geschichte prüfberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur TU Dresden stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Masterstudiengang Geschichte. Der Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlkriterien zu Grunde gelegt:

1. die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
2. einschlägige vorangegangene berufspraktische Tätigkeiten von mindestens einem halben Jahr Dauer.

(2) Die Auswahlkriterien werden gemäß § 3 bewertet. Anhand der Ergebnisse der Bewertung wird eine Rangliste gebildet, die alle am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerber erfasst. Haben mehrere Studienbewerber in Folge ihrer Bewertung denselben Rang auf der Rangliste erhalten, wird die Entscheidung über den Listenplatz durch das Los getroffen. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 3 Bewertung

(1) Für die Erstellung der Rangliste werden Punkte nach Maßgabe Absätze 2 bis 4 vergeben.

(2) Das Ergebnis der Abschlussprüfung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird

bei einer Abschlussnote „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	mit 7 Punkten,
bei einer Abschlussnote „gut“	mit 5 Punkten,
bei einer Abschlussnote „befriedigend“	mit 3 Punkten,
bei einer Abschlussnote „ausreichend“	mit 1 Punkt

bewertet.

(3) Wird der Studienbewerber am Studienplatzvergabeverfahren gemäß § 2 Abs. 4 der Vergabeordnung beteiligt, so gilt die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung als Note der Abschlussprüfung und wird

bei einer Durchschnittsnote „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	mit 6 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „gut“	mit 4 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „befriedigend“	mit 2 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „ausreichend“	mit 1 Punkt

bewertet. Kann der Studienbewerber die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung nicht nachweisen, wird die Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(4) Einschlägige vorangegangene berufspraktische Tätigkeiten von mindestens einem halben Jahr Dauer werden mit 2 Punkten bewertet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008.

Dresden, den 04.06.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Angewandte Medienforschung

Vom 04.06.2008

Auf Grund von § 13 Abs. 13 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15.12.2006 und § 6 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (SächsHZG) vom 07.06.2006, rechtsbereinigt mit Stand 01.04.2005, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

Inhalt

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlkriterien
- § 3 Bewertung
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Masterstudiengang Angewandte Medienforschung festgelegt wurde, vergibt die TU Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. c der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen im Studienjahr 2008/2009 der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Philosophischen Fakultät in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung und Absatz 3 beworben haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind zusätzlich zu den nach § 2 Vergabeordnung geforderten Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über im Erststudium erworbene Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Methoden und Statistik, in der Regel durch ein „Transcript of Records“ oder ein Diploma Supplement,
- b) ein Motivationsschreiben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2,
- c) Kopien von sonstigen Nachweisen, wie z.B. Zusatzqualifikationen, außerschulische und außeruniversitäre Leistungen und Tätigkeiten, berufspraktische Tätigkeiten etc., die über die Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Aufschluss geben können;
- d) ein tabellarischer Lebenslauf.

(4) Das Auswahlverfahren führt das Immatrikulationsamt der TU Dresden im Auftrag der Philosophischen Fakultät nach den Regelungen dieser Ordnung durch. Das Immatrikulationsamt der TU Dresden ist verpflichtet, in Zweifelsfällen die Bewertung einzelner Auswahlkriterien gemäß § 3 durch die Philosophische Fakultät vornehmen zu lassen. Zu diesem Zweck bestellt der Dekan der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Instituts für Kommunikationswissenschaft zwei Auswahlbeauftragte. Die Auswahlbeauftragten müssen im Masterstudiengang Angewandte Medienforschung prüfberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur TU Dresden stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 2 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Studienbewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation und Eignung für den Masterstudiengang Angewandte Medienforschung. Der Auswahlentscheidung werden folgende Auswahlkriterien zu Grunde gelegt:

1. die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
2. die durch das Motivationsschreiben und die Inhalte der nachweislich belegten Lehrveranstaltungen und Module von vorangegangenen Studien nachgewiesenen Eignung zur Befassung mit Fragen und Problemstellungen der Angewandten Medienforschung und für Berufsfelder der Angewandten Medienforschung,
3. sonstige Zusatzqualifikationen.

(2) Die Auswahlkriterien werden gemäß § 3 bewertet. Anhand der Ergebnisse der Bewertung wird eine Rangliste gebildet, die alle am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerber erfasst. Haben mehrere Studienbewerber in Folge ihrer Bewertung denselben Rang auf der Rangliste erhalten, wird die Entscheidung über den Listenplatz durch das Los getroffen. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 3 Bewertung

(1) Für die Erstellung der Rangliste werden Punkte nach Maßgabe Absätze 2 bis 5 vergeben.

(2) Das Ergebnis der Abschlussprüfung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird

bei einer Abschlussnote „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	mit 7 Punkten,
bei einer Abschlussnote „gut“	mit 5 Punkten,
bei einer Abschlussnote „befriedigend“	mit 3 Punkten,
bei einer Abschlussnote „ausreichend“	mit 1 Punkt

bewertet.

(3) Wird der Studienbewerber am Studienplatzvergabeverfahren gemäß § 2 Abs. 4 der Vergabeordnung beteiligt, so gilt die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung als Note der Abschlussprüfung und wird

bei einer Durchschnittsnote „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	mit 6 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „gut“	mit 4 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „befriedigend“	mit 2 Punkten,
bei einer Durchschnittsnote „ausreichend“	mit 1 Punkt

bewertet. Kann der Studienbewerber die Durchschnittsnote gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Vergabeordnung nicht nachweisen, wird die Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(4) Der Grad der Eignung zur Befassung mit Fragen und Problemstellungen der Angewandten Medienforschung und für Berufsfelder der Angewandten Medienforschung nach dem Motivationsschreiben und den nachweislich belegten Lehrveranstaltungen und Modulen werden anhand einer Punkteskala von 1 bis 5 bewertet, wobei 5 das beste und 1 das schlechteste Ergebnis ist.

(5) Die Zusatzqualifikationen, die durch sonstige Nachweise und Lebenslauf belegt werden, werden einer Punkteskala von 1 bis 3 bewertet, wobei 3 das beste und 1 das schlechteste Ergebnis ist.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008.

Dresden, den 04.06.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge

Anerkennung des Deutschen Instituts für Sachunmittelbare Demokratie e.V. als An-Institut der TU Dresden

Die Universitätsleitung hat am 20.05.2008 beschlossen, dem Deutschen Institut für Sachunmittelbare Demokratie e.V. (DISUD) den Status eines An-Instituts der Technischen Universität Dresden zuzuerkennen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der TU Dresden und dem Institut ist für zwei Jahre abgeschlossen.

Das Deutsche Institut für Sachunmittelbare Demokratie e.V. widmet sich der Forschung und Bildung sowie der Förderung der Wissenschaft der unmittelbaren Demokratie mit dem Schwerpunkt der sachunmittelbaren Demokratie, d.h. dem Bereich der demokratischen Abstimmungen, auf der Grundlage der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Kontaktadresse:

Deutsches Institut für Sachunmittelbare Demokratie e.V. (DISUD)
Institutsdirektor Herr Dr. Peter Neumann
Leubnitzer Straße 30
01069 Dresden

Telefon: 0351 / 417 466 64

Telefax: 0351 / 417 466 65

www.disud.org

E-Mail: info@disud.org

„Verfahrensregelung über Inhalt, Zuständigkeiten, Gestaltung und Veröffentlichung von Rundschreiben, Rektoranweisungen und Amtlichen Bekanntmachungen“

(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 5/1994)

Zur „Verfahrensregelung über Inhalt, Zuständigkeiten, Gestaltung und Veröffentlichung von Rundschreiben, Rektoranweisungen und Amtlichen Bekanntmachungen“ wurden vom Rektoratskollegium am 14.07.94 und 06.06.95 Änderungen beschlossen. Zugleich wurde das RS D1/6/00 eingearbeitet. Damit ist die Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 5/1994 unwirksam.

Die jeweils aktuelle Fassung der „Verfahrensregelung über Inhalt, Zuständigkeiten, Gestaltung und Veröffentlichung von Rundschreiben, Mitteilungen des Rektors und Amtlichen Bekanntmachungen“ ist auf der Homepage der TU Dresden unter Service → Verwaltungsinformationen → Zentrale Ordnungen einsehbar.

Technische Universität Dresden

Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften

Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung)

Vom 16.06.2008

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen an der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der Technischen Universität Dresden, die Prüfungsaufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren enthalten. Sie ergänzt die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät. Die Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungsordnung des jeweils betroffenen Studienganges der Fakultät gelten auch für Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) Bei der Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung befolgt der zuständige Prüfungsausschuss die Regelungen dieser Ordnung und sorgt dafür, dass diese von den Prüfern eingehalten werden.

(2) Die Prüfertätigkeit besteht bei Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung (a) in der Auswahl des Prüfungsstoffes, (b) der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben und Festlegung der Antwortmöglichkeiten, (c) der Festlegung des Gewichtungsfaktors und (d) der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß §§ 6 bis 8. Bei den Tätigkeiten (a) bis (c) wirken der Prüfer und ein Zweitprüfer zusammen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, ist der Einsatz von zwei Prüfern nicht erforderlich.

(3) Soweit die Prüfungsleistung nur teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben besteht, erfolgt ihre Bewertung insgesamt in der Regel durch zwei Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsaufgaben, die nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten dabei die einschlägigen Regelungen der jeweils im betroffenen Studiengang geltenden Prüfungsordnung.

§ 3

Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen, die nach dieser Ordnung teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden können, sind nur Klausurarbeiten gemäß den Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät.

§ 4

Multiple-Choice-Verfahren

(1) Das Multiple-Choice-Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Prüfungsleistung darin erschöpft, zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht damit lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.

(2) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) und Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Dabei darf x höchstens n-1 betragen und muss größer als 0 sein. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwort richtig ist. Bemerkungen und Texte des Prüfungskandidaten, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

(3) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, insbesondere wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist oder bewertet werden kann, stellen keine Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben dar.

§ 5

Genehmigung des Multiple-Choice-Verfahrens

(1) Prüfungsleistungen, die teilweise oder vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, also teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, müssen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Prüfungsperiode beantragt werden. Der Antrag muss eine Begründung, warum die Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden soll, die Namen der Prüfer sowie die Versicherung, dass die Beschränkungen aus Absatz 2 und 3 eingehalten werden, enthalten. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Musterlösung beizulegen, die bei der Klausureinsicht für die Prüflinge bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß § 4 Abs. 2, der Gewichtungsfaktor, die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsaufgaben sowie die sich gemäß § 8 ergebende die Gesamtpunktzahl hervorgehen. Der Antrag ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der nachfolgenden Absätze über die Genehmigung der Durchführung der Prüfungsleistung im Multiple-Choice-Verfahren.

(2) Eine Prüfungsleistung, die teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur genehmigt werden, wenn der Anteil der durch die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu erwerbenden Punkte 50 Prozent der insgesamt zu erwerbenden Punkte der Prüfungsleistung nicht überschreitet.

(3) Eine Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, darf nur im Rahmen einer Hochschulprüfung genehmigt werden, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Dabei darf die Note dieser Prüfungsleistung nicht mit mehr als 50 Prozent in die aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen bestehende Gesamtnote der Hochschulprüfung eingehen.

§ 6

Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben

Die Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Rohpunktzahl vergeben. Keine Rohpunkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde. Die erreichte Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§ 7

Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben

(1) Die Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einer Rohpunktzahl und einem Gewichtungsfaktor, der den Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgabe widerspiegelt. Die maximal erreichbare Rohpunktzahl für eine Prüfungsaufgabe entspricht der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Rohpunktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind.

(2) Für teilweise richtige Lösungen wird die Rohpunktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei jeder Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort, wird ein Rohpunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen der vorgesehenen Antwort und der tatsächlichen Antwort, so wird kein Rohpunkt vergeben. Es werden ebenfalls keine Rohpunkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.

(3) Die erreichte Punktzahl für eine Aufgabe ergibt sich aus der Rohpunktzahl multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

§ 8

Gesamtbewertung der Prüfungsleistung

(1) Zur Gesamtbewertung einer Prüfungsleistung, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, werden die erreichten Punktzahlen aller Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfungsleistung erforderliche Mindestzahl an Punkten erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Die Voraussetzungen für Noten mit Nachkommastellen („Zwischennoten“) werden gegebenenfalls im Zuordnungsschema festgelegt.

Die Prüfungsnoten entsprechen dabei einer Bewertung wie folgt:

Note 1 (sehr gut) = eine hervorragende Leistung;

Note 2 (gut) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 (befriedigend) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

(3) Für Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die im Rahmen von Prüfungsleistungen gestellt werden, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine festgelegte Teilpunktzahl vergeben. Die Teilpunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der Prüfungsleistung für die Bearbeitung der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben maximal erreicht werden kann. Sie darf 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung werden die in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben gemäß § 6 und § 7 erreichten Punktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilpunktzahl umgerechnet. Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben erreichten Punkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilpunktzahl. Die Teilpunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreichten Punkten zu einer Gesamtpunktzahl addiert und entsprechend der Regelung der einschlägigen Prüfungsordnung die Note für die Prüfungsleistung vergeben.

(4) Stellt sich heraus, dass eine Prüfungsleistung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wurde, zu schwer war und mindestens 50 Prozent der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze gemäß Absatz 1 nicht bestanden hätte, ist die Bestehensgrenze nach Absatz 1 durch die Prüfer angemessen, höchstens aber auf 35 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl herabzusetzen. Auf Antrag der Prüfer kann der Prüfungsausschuss eine weitere Herabsetzung der Grenze gestatten; er kann stattdessen auch bestimmen, dass die Prüfung in Teilen oder insgesamt wiederholt werden muss.

§ 9
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.05.2008 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 27.05.2008.

Dresden, den 16.06.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Ordnung zur Absolvierung scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin (OASLV-ZM)

Vom 27.06.2008

Auf Grund § 62 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15.12.2006 (SächsGVBl. S. 515), und der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄprO) in der Fassung vom 26.01.1955, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.07.2004 (BGBl. I S. 1776), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus, die nach der geltenden Approbationsordnung für Zahnärzte sowie der geltenden Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin scheinpflichtig (Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme) sind, einschließlich der Bedingungen zum Erhalt der Leistungsnachweise. § 9 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Zulassung zu scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Für jede scheinpflichtige Lehrveranstaltung sind jeweils die Studierenden der Zahnmedizin zugelassen, welche im entsprechenden Fachsemester ordentlich immatrikuliert sind, die die gegebenenfalls vom Lehrveranstaltungsleiter festgelegten inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und für die die entsprechende Lehrveranstaltung gemäß Studienablaufplan im Studienverzeichnis der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus als Pflichtlehrveranstaltung für das jeweilige Fachsemester ausgewiesen ist.

(2) Studierende höherer oder niederer Fachsemester werden nach Maßgabe freier Plätze zugelassen, wenn sie im Studiengang Zahnmedizin an der TU Dresden im betreffenden Semester ordentlich immatrikuliert sind, ohne beurlaubt zu sein und die gegebenenfalls vom Lehrveranstaltungsleiter festgelegten inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. § 16 Abs. 3 Satz 2 SächsHG bleibt unberührt. Studierende höherer Fachsemester werden gegenüber Studierenden niederer Fachsemester vorrangig zugelassen. § 4 Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 4 Satz 1 dieser Ordnung bleiben unberührt. Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das betreffende Studienjahr geltende Zulassungszahl in der Lehrveranstaltung nicht erreicht wird.

(3) Die Zulassung von Studierenden höherer oder niederer Fachsemester erfolgt durch den Lehrveranstaltungsleiter. Die Zulassung zur Lehrveranstaltung ist durch die betroffenen Studierenden spätestens in der Woche vor Vorlesungsbeginn bei dem Lehrveranstaltungsleiter schriftlich zu beantragen. Den Studierenden ist bis spätestens eine Woche nach Vorlesungsbeginn eine Entscheidung mitzuteilen. Im Falle der Nichtzulassung erfolgt die Mitteilung durch schriftlichen Bescheid des Lehrveranstaltungsleiters, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über Widersprüche entscheidet ebenfalls der Lehrveranstaltungsleiter.

(4) Wird die Lehrveranstaltung in mehreren, selbstständigen Teilen durchgeführt, erfolgt die Zulassung zu jedem Teil gesondert. Die Absätze 1 bis 3 gelten in diesen Fällen für jeden einzelnen Lehrveranstaltungsteil entsprechend.

§ 3

Erteilung von Leistungsnachweisen

(1) Für das Absolvieren der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung erhalten die Studierenden nach deren Abschluss einen schriftlichen Leistungsnachweis (Schein), wenn die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht und erfolgreich absolviert wurde.

(2) Eine Lehrveranstaltung ist dann regelmäßig besucht, wenn nicht mehr als 15 % der gesamten Lehrveranstaltung versäumt und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis gegebenenfalls festgelegten speziellen Anforderungen (z.B. die Vorlage von Protokollen, Zwischentestate, die Vorbereitung auf experimentelle und Patientenpraktika u.ä.) erbracht wurden. Die Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise legt der einzelne Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn des Semesters schriftlich fest und gibt sie den Studierenden gemäß § 8 dieser Ordnung bekannt. Wenn im Falle von Krankheit oder aus anderen Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, die Fehlzeit mehr als 15 % beträgt, ist ihnen das Nachholen der Fehlzeit entsprechend der organisatorischen Möglichkeiten zu gewähren. Sollte aus organisatorischen Gründen kein Nachholen im laufenden Semester möglich sein, so ist dies den Studierenden zeitnah in einem späteren Semester zu ermöglichen. Der Nachweis der unverschuldeten Fehlzeit ist unmittelbar gegenüber dem Lehrveranstaltungsleiter zu erbringen. Im Krankheitsfalle ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes notwendig. Die Sätze 3 bis 6 gelten für die Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise entsprechend. Ein Nachweis der von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe für nicht erbrachte Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise ist nicht erforderlich, soweit die zu Grunde liegenden Tatsachen ausschließlich aus dem Verantwortungsbereich der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus stammen und insoweit behördenbekannt sind. Haben die Studierenden aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilgenommen, erfolgt keine Zulassung zur Erfolgskontrolle und es wird kein Leistungsnachweis erteilt. In diesem Fall muss die gesamte

Lehrveranstaltung wiederholt werden. Kontrolle und Dokumentation der regelmäßigen Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltung obliegen dem Lehrveranstaltungsleiter. Wird die Lehrveranstaltung in mehreren, selbständigen Teilen durchgeführt, gilt Absatz 2 für jeden Lehrveranstaltungsteil entsprechend.

(3) Für die Feststellung des erfolgreichen Bestehens einer Lehrveranstaltung werden Erfolgskontrollen durchgeführt. Der reguläre Versuch der Erfolgskontrollen findet in der Regel am Ende der Lehrveranstaltung statt. Wird die Lehrveranstaltung in mehreren, selbständigen Teilen durchgeführt, so finden die Erfolgskontrollen in der Regel am Ende des jeweiligen Lehrveranstaltungsteiles statt. Erfolgskontrollen können aus einer oder mehreren Leistungskontrollen bestehen. Zulässige Arten von Leistungskontrollen sind Klausuren, sonstige schriftliche Leistungskontrollen, mündliche Leistungskontrollen und mündlich-praktische Leistungskontrollen. Besteht eine Erfolgskontrolle aus mehreren Leistungskontrollen, kann sich die Erfolgskontrolle auch aus verschiedenen Arten von Leistungskontrollen zusammensetzen, soweit sie nach Satz 5 zulässig sind. Klausuren können vollständig oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Das entsprechende Verfahren regelt § 6 dieser Ordnung. Über die Durchführung mündlicher und mündlich-praktischer Leistungskontrollen ist ein Prüfungsprotokoll zu führen. Anzahl, Art und gegebenenfalls Zusammensetzung der Erfolgskontrollen legt der Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn des Semesters fest und gibt sie gemäß § 9 dieser Ordnung bekannt.

(4) Eine Lehrveranstaltung ist dann erfolgreich absolviert, wenn die vom Lehrveranstaltungsleiter festgelegte(n) Erfolgskontrolle(n) bestanden wurde(n). Mit der bestandenen Erfolgskontrolle erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie den einschlägigen Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst haben und in der Lage sind, dies darzustellen. Wird die Lehrveranstaltung in mehreren, selbständigen Teilen durchgeführt, so muss für das Bestehen der Lehrveranstaltung insgesamt jeder einzelne Lehrveranstaltungsteil für sich bestanden sein. Prüfungsstoff der Erfolgskontrollen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie der Inhalt der lehrveranstaltungsbezogenen, nachweispflichtigen Vorlesung. Wird die Lehrveranstaltung in mehreren, selbständigen Teilen durchgeführt, ist Prüfungsstoff der Erfolgskontrollen der Inhalt des jeweiligen Lehrveranstaltungsteiles sowie der Inhalt der lehrveranstaltungsbezogenen, nachweispflichtigen Vorlesung.

(5) Die Bekanntgabe der Termine, an denen die Erfolgskontrollen der Lehrveranstaltung regulär und als Wiederholung stattfinden, erfolgt durch die einzelnen Fachgebiete rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem Stattfinden des regulären Versuchs der Erfolgskontrolle, durch Aushang, Veröffentlichung im Internet oder sonstige fachgebietsübliche Information. Die Termine, soweit jeweils erforderlich, sind für die Studierenden verbindlich. Eine gesonderte, individuelle Ladung erfolgt nicht. Wird die Lehrveranstaltung in mehreren, selbständigen Teilen durchgeführt, wird für jeden Lehrveranstaltungsteil entsprechend verfahren.

(6) Den Studierenden ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren.

§ 4 Sonderregelungen für spezielle Lehrveranstaltungen

(1) Neben den in § 3 Abs. 3 dieser Ordnung festgelegten Voraussetzungen müssen in den Lehrveranstaltungen

1. Kursus der Technischen Propädeutik
2. Phantomkursus I der Zahnersatzkunde

3. Phantomkursus II der Zahnersatzkunde
4. Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
5. Kursus der kieferorthopädischen Technik
6. Operationskursus (Kurse I/II)
7. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung (Kurse I/II)
8. Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde (Kurse I/II)
9. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde (Kurse I/II)

für eine erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung darüber hinaus die für die Ausbildung erforderlichen, lehrveranstaltungsspezifischen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in ausreichendem Umfang anhand von praktischen bzw. klinisch-praktischen Leistungen nachgewiesen werden. Die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden praktischen bzw. klinisch-praktischen Leistungen legt der Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn des Semesters schriftlich fest und gibt sie den Studierenden gemäß § 9 dieser Ordnung bekannt. Die Bewertung der praktischen bzw. klinisch-praktischen Leistungen sowie die Feststellung des hiermit zu erbringenden Nachweises erfolgt durch den Lehrveranstaltungsleiter zusammengefasst im Wege einer Gesamtbetrachtung am Ende der Lehrveranstaltung.

(2) Kann der Nachweis nach Absatz 1 nicht erbracht werden, können die Studierenden die praktischen bzw. klinisch-praktischen Leistungen wiederholen, sofern sie die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht haben und die Erfolgskontrolle(n) bestanden wurden. Zur Wiederholung der praktischen bzw. klinisch-praktischen Leistungen werden die Studierenden erneut zur Lehrveranstaltung zugelassen. Die Zulassung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Ordnung. Können die Studierenden den Nachweis nach Absatz 1 auch nach zweimaliger Wiederholung der praktischen bzw. klinisch-praktischen Leistungen, also nach der dritten Zulassung zur Lehrveranstaltung, nicht erbringen, ist eine erneute Zulassung zu Lehrveranstaltung nicht mehr möglich. Die Studierenden erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des Lehrveranstaltungsleiters, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über Widersprüche hiergegen entscheidet ebenfalls der Lehrveranstaltungsleiter.

§ 5

Bewertung der Leistungskontrollen und Erfolgskontrollen

(1) Die Leistungskontrollen bzw. Erfolgskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sofern eine Benotung in den einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt, dient diese ausschließlich dem Zweck der Selbstüberprüfung für die Studierenden. Es erfolgt keine Aufnahme der Benotung in den Leistungsnachweis.

(2) Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht wurden. Besteht die Erfolgskontrolle aus einer Leistungskontrolle, ergibt sich die Bewertung der Erfolgskontrolle aus der Bewertung der Leistungskontrolle. Besteht die Erfolgskontrolle aus mehreren Leistungskontrollen, ist die Erfolgskontrolle bestanden, wenn alle Leistungskontrollen bestanden sind.

(3) Die Bewertung der Leistungskontrolle bzw. der Erfolgskontrolle einschließlich ihrer Wiederholungen erfolgt durch den Lehrveranstaltungsleiter. Für die Bewertung von zweiten Wiederholungsprüfungen gilt § 8 Abs. 1 Sätze 3 bis 6.

§ 6

Durchführung und Bewertung von Leistungskontrollen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) Im Rahmen des Multiple-Choice-Verfahrens erschöpft sich die Leistung der Studierenden darin, zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten zu treffen, also die für richtig gehaltenen Antworten zu markieren.

(2) Die Prüfertätigkeit besteht bei Leistungskontrollen, die vollständig oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden (a) in der Auswahl des Prüfungsstoffes, (b) der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben und Festlegung der Antwortmöglichkeiten und (c) der Bewertung der Leistungskontrollen, sofern es sich um Leistungskontrollen handelt, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen. Bei den Tätigkeiten (a) und (b) wirken der Lehrveranstaltungsleiter und ein Zweitprüfer zusammen, soweit es sich um eine zweite Wiederholungsprüfung handelt. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Die Bewertung der Leistungskontrollen, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen sowie die Ermittlung der Punktzahl des Multiple-Choice-Teiles bei Leistungskontrollen, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, muss nicht durch den Lehrveranstaltungsleiter und im Falle von zweiten Wiederholungsprüfungen durch einen Zweitprüfer erfolgen.

(3) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) und Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x = 2, \dots, n$) gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Aufgabe ist es hier, je nach Fragestellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, von denen x Antworten zutreffen. Dabei darf x höchstens n-1 betragen und muss größer als 0 sein. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Fragestellung zutrifft oder nicht. An der Fragestellung ist nicht zu erkennen, ob nur eine oder mehr als eine Antwort richtig ist. Bemerkungen und Texte der Studierenden, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Leistungskontrolle im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

(4) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Leistungskontrolle, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, insbesondere wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist oder bewertet werden kann, stellen keine Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben dar.

(5) Bei der Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben entspricht die maximal erreichbare Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird die gesamte Punktzahl vergeben. Keine Punkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurde.

(6) Bei der Bewertung von Mehrfach-Wahlaufgaben entspricht die maximal erreichbare Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe der Anzahl der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Die gesamte Punktzahl wird vergeben, wenn genau die Antworten markiert wurden, die als richtig vorgesehen sind. Für teilweise richtige Lösungen wird die Punktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei jeder Übereinstimmung zwischen vorgesehener Ant-

wort und tatsächlicher Antwort, wird ein Punkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen der vorgesehenen Antwort und der tatsächlichen Antwort, wird kein Punkt vergeben. Es werden ebenfalls keine Punkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle vorgegebenen Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert worden sind.

(7) Zur Gesamtbewertung einer Leistungskontrolle, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, werden die erreichten Punktzahlen aller Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Studierenden unterschreitet, die an der Leistungskontrolle teilgenommen haben.

(8) Für Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die im Rahmen von Leistungskontrollen gestellt werden, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine festgelegte Teilpunktzahl vergeben. Die Teilpunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der Leistungskontrolle für die Bearbeitung des Multiple-Choice-Teiles höchstens erreicht werden kann. Sie darf 40 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl nicht überschreiten. Zur Gesamtbewertung der Leistungskontrolle werden die in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben gemäß Absätze 5 und 6 erreichten Punktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilpunktzahl gegebenenfalls umgerechnet. Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu erreichenden Punkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilpunktzahl. Die Teilpunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreichten Punkten zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Im Übrigen gilt § 5 dieser Ordnung.

§ 7

Versäumnis und Rücktritt von den Erfolgskontrollen

(1) Eine Erfolgskontrolle gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende den Termin der Erfolgskontrolle ohne wichtigen Grund versäumt oder ohne wichtigen Grund zurücktritt.

(2) Der Rücktritt sowie der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund sind dem Lehrveranstaltungsleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Studierenden ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Für die rechtzeitige Glaubhaftmachung muss das ärztliche bzw. amtsärztliche Attest spätestens am dritten Werktag nach dem Termin der Erfolgskontrolle im Fachgebiet vorliegen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Säumnisgrundes entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung.

(3) Wird der Rücktritt von der Erfolgskontrolle genehmigt oder der Säumnisgrund anerkannt, so muss der Studierende zum nächstmöglichen Termin an der Erfolgskontrolle teilnehmen. Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend. Über den maßgeblichen Termin ist der Studierende individuell vom Fachgebiet zu informieren. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, erhält der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid des Lehrveranstaltungsleiters, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über Widersprüche hiergegen entscheidet ebenfalls der Lehrveranstaltungsleiter.

(4) Besteht eine Erfolgskontrolle aus mehreren Leistungskontrollen, gelten die vorstehenden Regelungen für die einzelnen Leistungskontrollen entsprechend.

§ 8

Wiederholung nicht bestandener Erfolgskontrollen

(1) Eine nicht bestandene Erfolgskontrolle kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind in der Form durchzuführen, in der der reguläre Versuch der Erfolgskontrolle stattgefunden hat. Die zweite Wiederholung der Erfolgskontrolle ist neben dem Lehrveranstaltungsleiter in der Regel von einem weiteren Prüfer zu bewerten. Handelt es sich um mündliche bzw. mündlich-praktische Leistungskontrollen, wird die zweite Wiederholung von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Dies ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Die Bestellung des oder der weiteren Prüfer bzw. des sachkundigen Beisitzers erfolgt durch den Lehrveranstaltungsleiter.

(2) Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens mit Ablauf der ersten Vorlesungswoche des nachfolgenden Semesters abgeschlossen sein. Die Durchführung der zweiten Wiederholung der Erfolgskontrolle hat dabei so zu erfolgen, dass die Studierenden die Möglichkeit erhalten, sich hierauf gründlich vorzubereiten. Über die konkreten Termine sind die Studierenden vom Fachgebiet gemäß § 3 Abs. 5 dieser Ordnung zu informieren.

(3) Besteht eine Erfolgskontrolle aus mehreren Leistungskontrollen, ist bei Nichtbestehen einer Leistungskontrolle nur diese zu wiederholen. Bestandene Leistungskontrollen bzw. Erfolgskontrollen können nicht wiederholt werden.

(4) Wird die Erfolgskontrolle auch nach der zweiten Wiederholung der maßgeblichen Leistungskontrolle(n) nicht bestanden, ist eine erneute Zulassung zur Lehrveranstaltung nicht möglich. Die Studierenden erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des Lehrveranstaltungsleiters, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über Widersprüche hiergegen entscheidet ebenfalls der Lehrveranstaltungsleiter.

§ 9

Einzelheiten zur Absolvierung der scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

Organisatorische Einzelheiten zur Absolvierung der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung sowie die nach dieser Ordnung in die Zuständigkeit der Lehrveranstaltungsleiter fallenden Regelungen werden durch die Lehrveranstaltungsleiter jeweils in einer Lehrveranstaltungsordnung festgelegt und zu Beginn des Semesters, spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung, durch Aushang, Veröffentlichung im Internet oder in sonstiger fachgebietsüblicher Weise bekannt gegeben. Hierbei handelt es sich insbesondere um

1. die Anzahl der Einzelveranstaltungen,
2. den konkreten Zeitraum der Lehrveranstaltung,
3. die Gliederung der Lehrveranstaltung (theoretischer / praktischer Teil, Anzahl und Inhalt fachlicher Teilkomplexe),
4. fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltung,
5. Art und Anzahl der Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise,
6. Art, Anzahl und Zusammensetzung der Erfolgskontrollen,

7. Art der zu erbringenden praktischen bzw. klinisch-praktischen Leistungen,
8. Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Die Regelungen der Lehrveranstaltungsordnungen dürfen den Regelungen dieser Ordnung nicht widersprechen. Wird die Lehrveranstaltung in mehreren, selbständigen Teilen durchgeführt, wird für jeden einzelnen Lehrveranstaltungsteil entsprechend verfahren.

§ 10

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die bisher gültige Ordnung zur Absolvierung scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus außer Kraft.

(2) Studierende, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung die scheinpflichtige Lehrveranstaltung bzw. den Lehrveranstaltungsteil, sofern die Lehrveranstaltung in mehreren, selbständigen Teilen durchgeführt wird, bereits begonnen haben, beenden die Lehrveranstaltung bzw. den Lehrveranstaltungsteil nach der bis zum In-Kraft-Treten dieser Ordnung geltenden Rechtslage.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 13.03.2008, durch das Rektoratskollegium genehmigt am 10.06.2008.

Dresden, den 27.06.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge